

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾** 1

Preis: 22 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2286/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die den Wirtschaftsbeteiligten von den Mitgliedstaaten erteilt wurden und sowohl vertrauliche wie nicht vertrauliche Angaben enthalten, werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ an die Kommission übermittelt und in einer von der Kommission verwalteten und allen nationalen Verwaltungen zugänglichen zentralen Datenbank gespeichert. In der Vergangenheit hat die Kommission der Öffentlichkeit eine CD-ROM zugänglich gemacht, auf der Auszüge aus der Datenbank, jedoch keine vertraulichen Daten abgespeichert waren. Die Veröffentlichung dieser CD-ROM wurde aus technischen und finanziellen Gründen ausgesetzt.
- (2) Da sowohl die Öffentlichkeit als auch die beitretenden Länder den Zugang zu diesen Informationen dringend benötigen, sollte die Kommission diesen Zugang ermöglichen können, indem sie auf ihrer Website einen Auszug aus der Datenbank für verbindliche Zolltarifauskünfte (EBTI-Datenbank) veröffentlicht, der jedoch keine vertraulichen Daten, wie Angaben zum Inhaber oder vertrauliche Informationen über die Zusammensetzung der Waren, enthält. Im Gegensatz zu der CD-ROM sollte dieser Auszug — soweit verfügbar — auch Abbildungen enthalten.
- (3) Die Wirtschaftsbeteiligten, die die Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft beantragen, sollten über die Verwendung der in der Datenbank gespeicherten Daten informiert werden, daher ist es erforderlich, den „Wichtigen Hinweis“ auf dem Antragsformular zur Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft und dem entsprechenden Formblatt zu ändern.

- (4) Darüber hinaus empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit, den Wortlaut von Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 neu zu formulieren. Gleichzeitig sollte die Gelegenheit genutzt werden, das System der Übermittlung von Einzelheiten zu den verbindlichen Ursprungsauskünften zu vereinfachen. Dazu sollte die Übermittlung derartiger Auskünfte auf die unbedingt notwendigen Angaben beschränkt werden.
- (5) Seit der Einführung des Einheitspapiers am 1. Januar 1988 hat das Zollrecht insbesondere durch den seit 1. Januar 1993 bestehenden Binnenmarkt und die seit 1. Januar 1994 geltende Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 grundlegende Änderungen erfahren. Auch der technische Fortschritt, und zwar insbesondere der verstärkte Rückgriff auf rechnergestützte Methoden der Zollabfertigung, machen eine Änderung der Vorschriften über die Verwendung des Einheitspapiers erforderlich.
- (6) Es empfiehlt sich, diese Vorschriften neu zu ordnen und die Vordrucke für das Einheitspapier, die seit ihrer Einführung Änderungen erfahren haben, neu herauszugeben. Diese Aktualisierung beinhaltet die Ersetzung der Anhänge 31 bis 34 sowie 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.
- (7) Um zu gewährleisten, dass den Wirtschaftsbeteiligten und Zollverwaltungen in der Gemeinschaft möglichst weitgehend vereinheitlichte und vereinfachte Papiere zur Verfügung stehen, müssen darüber hinaus die Anforderungen an die Verwendung des Einheitspapiers in Absprache mit den Vertretern der Wirtschaft und unter Berücksichtigung der sich weiterentwickelnden Handelspraktiken sowie der Arbeiten innerhalb der einschlägigen internationalen Gremien regelmäßig neu bewertet werden.
- (8) Damit sich die Mitgliedstaaten hinreichend auf die Anwendung der neuen Regelung für das Einheitspapier vorbereiten können, sollte diese Regelung ab 1. Januar 2006 gelten. Einige Mitgliedstaaten möchten die neuen Maßnahmen so rasch wie möglich einführen, weshalb eine vorzeitige Anwendung ermöglicht werden sollte.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (AbI. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

- (9) Es empfiehlt sich, die Programme der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu bewerten und auf dieser Grundlage die Möglichkeit vorzusehen, die Verschiebung des Anwendungsdatums nach bestimmten Modalitäten zu vereinbaren.
- (10) In Artikel 292 Absatz 5 und Artikel 500 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist festgelegt, bei welchen Behörden die Anträge auf Erteilung einer einzigen Bewilligung zu stellen sind. Außer bei der vorübergehenden Verwendung werden die Anträge bei den Zollbehörden gestellt, die zuständig sind für den Ort, an dem die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird und mindestens ein Teil der von der einzigen Bewilligung abgedeckten Vorgänge durchgeführt wird. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die vorhandenen Kriterien zur Bestimmung der zuständigen Behörden nicht ausreichen, um alle Fälle abzudecken, die in der Praxis vorkommen könnten. Daher muss festgelegt werden, dass in Fällen, in denen die zuständigen Behörden gemäß den geltenden Vorschriften nicht bestimmt werden können, der Antrag bei den Zollbehörden zu stellen ist, die für den Ort zuständig sind, an dem die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird.
- (11) 1997 wurde ein System zur Überwachung der Einfuhren in die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aufgenommen. Die bedeutende und rasche Zunahme von Ausfuhren bestimmter Waren, für die Erstattungen gewährt werden, einerseits, und von präferenziellen Einfuhren gleicher Waren andererseits scheint manchmal sehr künstlich zu sein. Überwachungen, die sich zurzeit auf Waren beschränken, die in den freien Verkehr überführt werden, sollten auf Ausfuhren erstreckt werden, um den Missbrauch zu bekämpfen, der mit solchen Warenströmen verbunden ist.
- (12) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 enthält besondere Regeln für die Verwendung von Beförderungsmitteln im Verfahren der vorübergehenden Verwendung. Die unentgeltliche Beförderung von Personen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Unternehmens gilt als „gewerbliche Verwendung“ des betreffenden Beförderungsmittels. Nach dem Übereinkommen von Istanbul jedoch gehört zur „gewerblichen Verwendung“ ausschließlich die entgeltliche Personenbeförderung. Die unterschiedliche Bestimmung des Begriffs „gewerbliche Verwendung“ ist nicht gerechtfertigt. Daher sollte die Definition neu gefasst werden.
- (13) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 enthält besondere Regeln für die Verwendung von Ersatzwaren im Molke-sektor. Die Anwendung dieser Regeln hat in der Praxis Probleme verursacht. Es ist daher wünschenswert, die Verwendung von Ersatzwaren im Molkereisektor zu vereinfachen.
- (14) Entsteht im Verfahren der aktiven Veredelung eine Zollschild, so werden die Veredelungserzeugnisse in bestimmten Fällen bei der Berechnung der Zollschilden für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen. Diese Fälle sind in Artikel 548 Absatz 1 von Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter Bezugnahme auf Anhang 75 zu dieser Verordnung aufgeführt. Gemäß einer allgemeinen Vorbemerkung zur Liste des Anhangs 75 kann die Überwachungszollstelle zulassen, dass Artikel 548 Absatz 1 auch auf anderen als den aufgeführten Abfall, Schrott, Ausschuss und andere Rückstände angewendet wird. Die Mitgliedstaaten brauchen der Kommission diese zusätzlichen Fälle nicht mehr zu melden. Es ist daher sinnvoll, die genannte Liste zu vereinfachen.
- (15) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

- Artikel 6 Absatz 3 Abschnitt A Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

„k) die Zustimmung dazu, dass die mitgeteilten Angaben in einer Datenbank der Kommission gespeichert werden und dass die Einzelheiten der verbindlichen Zolltarifauskunft, einschließlich aller Fotografien, Zeichnungen, Broschüren usw., jedoch mit Ausnahme der vom Antragsteller als vertraulich gekennzeichneten Angaben, über das Internet öffentlich gemacht werden können; die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über den Datenschutz finden Anwendung.“

- Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bei einer verbindlichen Zolltarifauskunft unverzüglich die folgenden Angaben:

- eine Kopie des Antrags auf Erteilung der verbindlichen Zolltarifauskunft (in Anhang 1B);
- eine Kopie der erteilten verbindlichen Zolltarifauskunft (Exemplar Nr. 2 in Anhang 1);
- die Angaben in Exemplar Nr. 4 (Anhang 1).

Bei einer verbindlichen Ursprungsauskunft übermitteln sie unverzüglich die relevanten Einzelheiten der erteilten verbindlichen Ursprungsauskunft.

Die Übermittlung erfolgt elektronisch.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaats werden ihm die gemäß Absatz 1 eingegangenen Angaben von der Kommission unverzüglich übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt elektronisch.

(3) Die elektronisch übermittelten Daten des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft, die erteilte verbindliche Zolltarifauskunft und die im Exemplar Nr. 4 in Anhang 1 gemachten Angaben werden in einer zentralen Datenbank der Kommission gespeichert. Die Daten der verbindlichen Zolltarifauskunft, einschließlich aller Fotografien, Zeichnungen, Broschüren usw., mit Ausnahme der Angaben in den Feldern 3 und 8 der erteilten verbindlichen Zolltarifauskunft, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.“

3. In Artikel 212 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der Angaben, die sie für die in Anhang 37 aufgeführten Verfahren benötigen. Die Liste dieser Angaben wird von der Kommission veröffentlicht.“

4. In Artikel 213 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der auf nationaler Ebene in den Feldern 37 (zweites Unterfeld), 44 und 47 (erstes Unterfeld) verwendeten Codes. Die Liste dieser Codes wird von der Kommission veröffentlicht.“

5. Artikel 216 erhält folgende Fassung:

„Artikel 216

Die Liste der Felder, die bei Verwendung des Einheitspapiers zur Anmeldung zu einem Zollverfahren auszufüllen sind, ist in Anhang 37 enthalten.“

6. In Artikel 254 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, bei denen einige der in Anhang 37 genannten Angaben fehlen, können von der Zollstelle angenommen werden, wenn sie mindestens die Angaben in den Feldern Nr. 1 (erstes und zweites Unterfeld) 14, 21 (Staatszugehörigkeit), 31, 37, 40 und 54 des Einheitspapiers sowie folgende weitere Angaben enthalten:“

7. Artikel 269 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das vereinfachte Anmeldeverfahren nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich gilt für Zolllager des Typs B, mit der Ausnahme jedoch, dass kein Handelspapier verwendet werden kann. Enthält das Verwaltungspapier nicht alle in Anhang 37 Titel I Abschnitt B genannten Angaben, so sind diese Angaben im Antrag auf Überführung in das Zolllagerverfahren zu machen.“

8. Artikel 275 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zollanmeldungen zur Überführung in ein anderes Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung als dem Zolllagerverfahren und der passiven Veredelung können von der Zollstelle zur Überführung in das jeweilige Zollverfahren auf Antrag des Anmelders angenommen werden, ohne dass sie alle in Anhang 37 genannten Angaben enthalten oder ohne dass alle in Artikel 220 genannten Unterlagen beigefügt sind, wenn sie mindestens die Angaben in den Feldern Nrn. 1 (erstes und zweites Unterfeld), 14, 21 (Staatszugehörigkeit), 31, 37, 40 und 54 des Einheitspapiers sowie im Fall des Artikels 508 Absatz 1 in Feld 44 den Hinweis auf die Bewilligung oder auf den Antrag enthalten.“

9. In Artikel 280 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ausfuhranmeldungen, bei denen einige der in Anhang 37 genannten Angaben fehlen, können auf Antrag des Anmelders von der Zollstelle angenommen werden,

wenn sie mindestens die Angaben in den Feldern Nrn. 1 (erstes Unterfeld), 2, 14, 17a, 31, 33, 38, 44 und 54 des Einheitspapiers sowie alle sonstigen Angaben enthalten, die für die Feststellung der Warennämlichkeit und die Anwendung der Vorschriften für die Ausfuhr sowie für die Festlegung der Sicherheit, von der die Ausfuhr der Waren abhängig gemacht werden kann, erforderlich sind.

Bei Waren, für die Ausfuhrabgaben zu entrichten sind oder für die sonstige im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehene Maßnahmen gelten, enthalten sie darüber hinaus alle Angaben, die die Erhebung der Abgaben oder Durchführung der Maßnahmen ermöglichen.

(2) Die Zollstelle kann dem Anmelder gestatten, die Felder 17a und 33 nicht auszufüllen, wenn er erklärt, dass die Ausfuhr der betreffenden Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegt, die Zollstelle diesbezüglich keine Zweifel hat und sofern die Warenbezeichnung ihr die sofortige und eindeutige Einreihung der Ware ermöglicht.“

10. In Artikel 292 Absatz 5 zweiter Unterabsatz erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— anderenfalls, an dem die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird, die es ermöglicht, das Verfahren anhand der Buchhaltungsunterlagen zu überprüfen.“

11. Der Titel von Teil II Titel I Kapitel 3 Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Gemeinschaftliche Überwachung“.

12. In Artikel 308 d) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ist eine gemeinschaftliche Überwachung erforderlich, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens einmal monatlich Überwachungsmeldungen, in denen die Mengen der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten oder ausgeführten Waren aufgeschlüsselt werden. Hinsichtlich der Einfuhren, und auf Verlangen der Kommission, beschränken sich die Mitgliedstaaten auf Einfuhren im Rahmen von Zollpräferenzmaßnahmen.

(2) Die Überwachungsmeldungen der Mitgliedstaaten müssen die Gesamtmenge der in den zollrechtlich freien Verkehr überführten oder ausgeführten Waren seit dem 1. Tag des jeweiligen Zeitraums enthalten.“

13. In Artikel 500 Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

„In Fällen, in denen die zuständigen Zollverwaltungen nicht gemäß Unterabsatz 1 oder 2 bestimmt werden können, wird der Antrag bei den Zollbehörden gestellt, die zuständig sind für den Ort, an dem die Hauptbuchhaltung des Antragstellers geführt wird, die es ermöglicht, das Verfahren anhand der Buchhaltungsunterlagen zu überprüfen.“

14. Artikel 555 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) ‚gewerbliche Verwendung‘: die Verwendung eines Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder zur industriellen oder gewerblichen Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt;“
15. Anhang 1 erhält die Fassung des Textes in Anhang I der vorliegenden Verordnung.
16. Anhang 1B erhält die Fassung des Textes in Anhang II der vorliegenden Verordnung.
17. Die Anhänge 31 bis 34 erhalten die Fassung des Textes in Anhang III der vorliegenden Verordnung.
18. Die Anhänge 37 und 38 erhalten die Fassung des Textes in Anhang IV der vorliegenden Verordnung.
19. Anhang 74 wird nach Maßgabe von Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.
20. Anhang 75 erhält die Fassung des Textes in Anhang VI der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Bis zum 1. Januar 2005 bewertet die Kommission die Programme der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der in Artikel 1 Nummern 3 bis 9, 17 und 18 vorgesehenen Maßnahmen. Diese Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines Berichts, der sich auf die Beiträge der Mitgliedstaaten stützt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummern 11 und 12 gelten ab 1. Januar 2004.
- (3) Artikel 1 Nummern 1, 2, 15, und 16 gelten ab 1. Februar 2004.
- (4) Artikel 1 Nummern 3 bis 9, 17 und 18 gelten ab 1. Januar 2006. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, diese vorzeitig anzuwenden. In diesem Fall teilen die Mitgliedstaaten der Kommission das Datum mit, ab dem sie diese Verordnung anwenden werden. Diese Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.

Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 2 kann die Kommission nach dem Ausschussverfahren entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen das in Unterabsatz 1 vorgesehene Datum verschoben werden muss. Die entsprechenden Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

ANHANG I

MUSTERVORDRUCK FÜR VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKÜNFTEN (VZTA)

AUSFERTIGUNG FÜR DEN BERECHTIGTEN	1	1 Erteilende Zollbehörde <input type="checkbox"/>	2 VZTA-Nummer [Redacted]
		3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten	4 Datum der Erteilung [Redacted]
		Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags [Redacted]
	1		6 Einreihung in die Zollnomenklatur [Redacted] [Redacted]
7 Warenbeschreibung			
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben			vertrauliche Daten
9 Begründung der Einreihung			
10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Fotos <input type="checkbox"/> Muster/Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Ort _____ Unterschrift _____ Datum _____ Stempel _____			

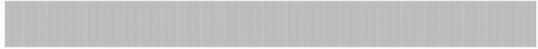
2 AUSFERTIGUNG FÜR DIE KOMMISSION 2	1 Erteilende Zollbehörde <input type="checkbox"/>	2 VZTA-Nummer [Redacted]
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten	4 Datum der Erteilung [Redacted]
	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags [Redacted]
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur [Redacted] [Redacted]
7 Warenbeschreibung		
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten		
9 Begründung der Einreihung		
10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung [Redacted] Kataloge [Redacted] Fotos [Redacted] Muster/Proben [Redacted] Sonstiges [Redacted] Ort _____ Unterschrift _____ Datum _____ Stempel _____		

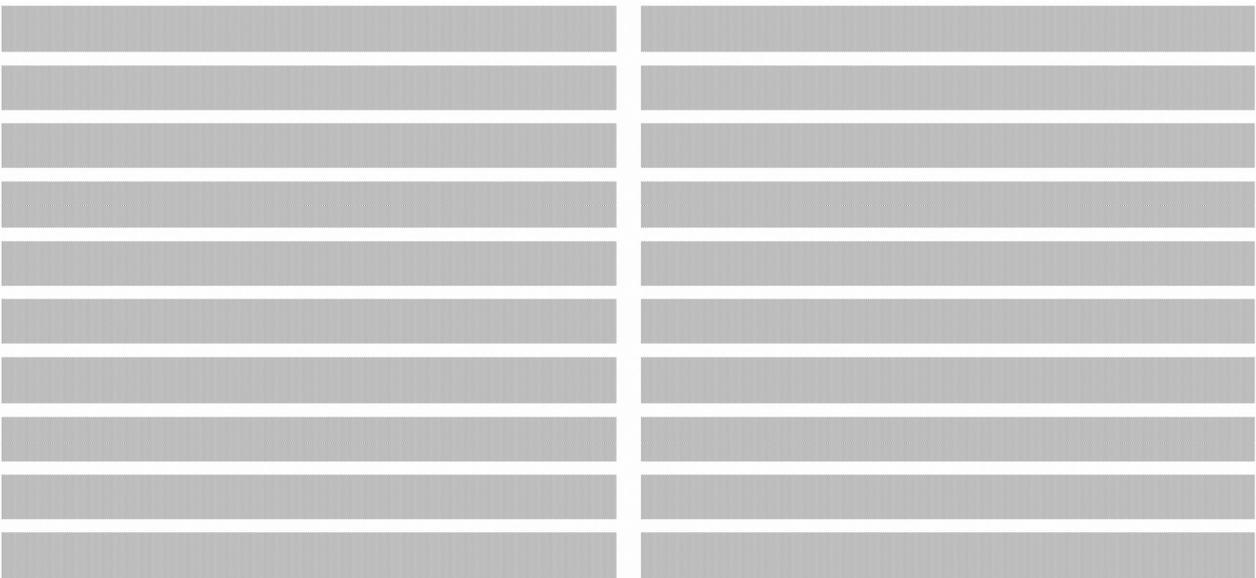
AUSFERTIGUNG FÜR DEN MITGLIEDSTAAT	3	1 Erteilende Zollbehörde <input type="checkbox"/>	2 VZTA-Nummer [Redacted]
	3 Berechtigter (Name und Anschrift)	vertrauliche Daten	4 Datum der Erteilung [Redacted]
	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.		5 Datum und Nummer des Antrags [Redacted]
			6 Einreihung in die Zollnomenklatur [Redacted] [Redacted]
	7 Warenbeschreibung		
	8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben		vertrauliche Daten
9 Begründung der Einreihung			
10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:			
Beschreibung [Redacted] Kataloge [Redacted] Fotos [Redacted] Muster/Proben [Redacted] Sonstiges [Redacted]			
Ort		Unterschrift	
Datum		Stempel	

4 AUSFERTIGUNG FÜR DIE KOMMISSION 4	11 Zollbehörde für die Erteilung weiterer Auskünfte (Name, Anschrift, Telefon, Telefax) <input type="checkbox"/>	12 VZTA-Nummer 
		13 Sprache DA DE EL EN ES FI FR IT NL PT SE

14 Schlüsselwörter

AUSFERTIGUNG FÜR DEN MITGLIEDSTAAT	11 Zollbehörde für die Erteilung weiterer Auskünfte (Name, Anschrift, Telefon, Telefax) <input type="checkbox"/>	12 VZTA-Nummer 															
		13 Sprache <table><tr><td>DA</td><td>DE</td><td>EL</td><td>EN</td><td>ES</td><td>FI</td><td>FR</td><td>IT</td></tr><tr><td>NL</td><td>PT</td><td>SE</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	DA	DE	EL	EN	ES	FI	FR	IT	NL	PT	SE				
DA	DE	EL	EN	ES	FI	FR	IT										
NL	PT	SE															

14 Schlüsselwörter


ANHANG II

ANHANG 1 B

MUSTERVORDRUCK FÜR ANTRÄGE AUF VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKÜNFTEN (VZTA)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER VERBINDLICHEN ZOLLTARIFAUSKUNFT (VZTA)

<p>1. Antragsteller (Name und Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Zollidentifikations-Nr.:</p>	<p>Für Eintragungen der Zollbehörden</p> <p>Registriernummer: Ort der Antragstellung: Eingangsdatum: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Sprache, in der der VZTA-Antrag gestellt wurde: Als Bild erfassen: Ja <input type="checkbox"/> Anzahl ... Nein <input type="checkbox"/> Datum der Erteilung: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Zuständiger Beamter: Warenmuster zurückgesandt: <input type="checkbox"/></p>
<p>2. Berechtigter (Name und Anschrift) (vertraulich)</p> <p>Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Zollidentifikations-Nr.:</p>	<p>Wichtiger Hinweis</p> <p>Mit seiner Unterschrift übernimmt der Antragsteller die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf diesem Vordruck und den ggf. beigefügten Zusatzblättern. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass diese Angaben und etwaige Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw. in einer Datenbank der Europäischen Kommission gespeichert werden und dass die Angaben, einschließlich etwaiger, vom Antragsteller oder der Verwaltung beigefügter (oder beizufügender) Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., die nicht in den Feldern 2 und 9 als vertraulich gekennzeichnet sind, der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden können.</p>
<p>3. Zollagent (Empfänger) oder Vertreter (Name und Anschrift)</p> <p>Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Zollidentifikations-Nr.:</p>	<p>4. Neuerteilung einer VZTA</p> <p>Nur ausfüllen, wenn Sie die Neuerteilung einer VZTA beantragen. VZTA-Nummer: gültig seit: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Nomenklatur-Code:</p>
<p>5. Zollnomenklatur</p> <p>In welche Nomenklatur soll die Ware eingereiht werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Harmonisiertes System (HS) <input type="checkbox"/> Kombinierte Nomenklatur (KN) <input type="checkbox"/> TARIC <input type="checkbox"/> Ausfuhrerstattung <input type="checkbox"/> Sonstige (Bitte angeben):</p>	<p>6. Art des Handelsgeschäfts</p> <p>Bezieht sich dieser Antrag auf eine tatsächlich geplante Einfuhr bzw. Ausfuhr? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
<p>8. Warenbeschreibung</p> <p>Erforderlichenfalls die genaue Zusammensetzung der Ware, die angewandten Untersuchungsmethoden, die Herstellungsverfahren, den Wert einschließlich der Bestandteile, den Verwendungszweck der Ware und die handelsübliche Bezeichnung sowie gegebenenfalls die Aufmachung für den Einzelverkauf bei Warenzusammenstellungen angeben (Bitte ein gesondertes Blatt benutzen, falls dieses Feld nicht ausreicht).</p>	<p>7. Einreihungsvorschlag</p> <p>In welche Tarifposition sollte die Ware Ihrer Meinung nach eingereiht werden? Nomenklatur-Code:</p>

9. Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben*

(vertraulich)

Bitte geben Sie an, welche der gemäß Feld 10 dieses Antrags von Ihnen beigelegten Unterlagen oder von diesen von der Verwaltung gefertigten Fotos vertraulich zu behandeln sind:

10. Warenmuster usw.

Welche Unterlagen haben Sie Ihrem Antrag beigelegt? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Warenbeschreibung Broschüren Fotos Warenmuster Sonstiges

Sollen die Warenmuster zurückgesandt werden? Ja Nein

Bestimmte den Zollbehörden entstehende Kosten für Analysen, Sachverständigengutachten für Warenmuster oder die Rücksendung dieser Muster können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

11. Andere bereits erhaltene oder beantragte* VZTA

Haben Sie bei einer anderen Zollstelle oder in einem anderen Mitgliedstaat bereits eine VZTA für eine gleiche oder gleichartige Ware beantragt oder erhalten?

Ja Nein Falls ja, bitte machen Sie Angaben zu folgenden Punkten und fügen Sie eine Ablichtung der VZTA bei:

Land der Antragstellung:

Ort der Antragstellung:

Datum der Antragstellung: Jahr Monat Tag

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahr Monat Tag

Nomenklatur-Code:

Land der Antragstellung:

Ort der Antragstellung:

Datum der Antragstellung: Jahr Monat Tag

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahr Monat Tag

Nomenklatur-Code:

12. Anderen Berechtigten erteilte VZTA*

Ist Ihnen bekannt, ob anderen Berechtigten für eine gleiche oder gleichartige Ware bereits eine VZTA erteilt worden ist?

Ja Nein Falls ja, bitte machen Sie Angaben zu folgenden Punkten:

Land, in dem die VZTA erteilt wurde:

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahr Monat Tag

Nomenklatur-Code:

Land, in dem die VZTA erteilt wurde:

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahr Monat Tag

Nomenklatur-Code:

13. Datum und Unterschrift

Ihr Zeichen:

Datum: Jahr Monat Tag

Unterschrift:

Für Eintragungen der Zollbehörden:

* Bitte ein gesondertes Blatt benutzen, falls dieses Feld nicht ausreicht.

ANHANG III

ANHANG 31 ⁽¹⁾

MUSTER — EINHEITSPAPIER
(Vordrucksatz aus acht Exemplaren)

⁽¹⁾ Die technischen Vorgaben zu den Vordrucken und zwar insbesondere in Bezug auf Format und Farbe sind in Artikel 215 enthalten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE

1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1 2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG			
			3 Vordrucke	4 Ladelisten		
			5 Positionen	6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer	
	8 Empfänger Nr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.			
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		10 Erstes Best. Land	11 Handels- land	13 G.L.P.	
			15 Versendungs-/Ausfuhrland		15 Vers./Ausf. L. Code	17 Bestimm.L.Code
	16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland			
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		19 Ctr.	20 Lieferbedingung		
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts
	25 Verkehrszweig an der Grenze	26 Inländischer Verkehrszweig	27 Ladeort	28 Finanz- und Bankangaben		
29 Ausgangszollstelle		30 Warenort				

1	31 Packstücke und Warenbezeichnung		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Positions Nr.	33 Warennummer		
					34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)	
					a b	37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)
	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
					41 Besondere Maßeinheit		Code B. V.	

47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers
B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE							

1	50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:			C ABGANGSSTELLE	
	vertreten durch		Ort und Datum:				
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)							
52 Sicherheit nicht gültig für						Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

<p>Ergebnis:</p> <p>Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:</p> <p>Zeichen:</p> <p>Frist (letzter Tag):</p> <p>Unterschrift:</p>	<p>Stempel:</p> <p>54 Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:</p>
---	---

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS/AUSFUHRZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

2

2 Versender/Ausführer Nr.

1 ANMELDUNG

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt

7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

10 Erstes Best. Land

11 Handelsland 13 G.L.P.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland 15 Vers./Ausf. L. Code a| b| 17 Bestimm. L. Code a| b|

16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

19 Ctr.

20 Lieferbedingung

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. 23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts

25 Verkehrsweig an der Grenze

26 Inländischer Verkehrsweig

27 Ladeort

28 Finanz- und Bankangaben

29 Ausgangszollstelle

30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr. 33 Warennummer

34 Urspr. land Code a| b| 35 Rohmasse (kg)

37 V E R F A H R E N 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpaper

41 Besondere Maßeinheit Code B. V.

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabeberechnung

Table with columns: Art, Bemessungsgrundlage, Satz, Betrag, ZA

48 Zahlungsaufschub 49 Bezeichnung des Lagers

Table with columns: Art, Bemessungsgrundlage, Satz, Betrag, ZA. Includes 'Summe' row.

B ANGABEN FÜR VERBÜCHUNGSZWECKE

50 Hauptverpflichteter Nr.

Unterschrift: C ABGANGSSTELLE

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

vertreten durch Ort und Datum:

52 Sicherheit nicht gültig für

Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

Stempel: 54 Ort und Datum:

Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

3 2 Versender/Ausführer Nr.

8 Empfänger Nr.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

19 Ctr.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

25 Verkehrsweig an der Grenze

26 Inländischer Verkehrsweig

27 Ladeort

29 Ausgangszollstelle

30 Warenort

1 ANMELDUNG

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

10 Erstes Best. Land 11 Handelsland 13 G.L.P.

15 Versendungs-/Ausfuhrland 15 Vers./Ausf. L. Code a| b| 17 Bestimm.L.Code a| b|

16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland

20 Lieferbedingung

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. 23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts

28 Finanz- und Bankangaben

3

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code a| b| 35 Rohmasse (kg)

37 V E R F A H R E N 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

Code B. V.

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:				

48 Zahlungsaufschub 49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

50 Hauptverpflichteter

Nr.

Unterschrift:

C ABGANGSSTELLE

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

vertreten durch
Ort und Datum:

52 Sicherheit

nicht gültig für Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):
Unterschrift:

Stempel: 54 Ort und Datum:
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

4

2 Versender/Ausführer Nr.

1 ANMELDUNG

3 Vordrucke 4 Ladelisten
5 Positionen 6 Packst. insgesamt

Exemplar für die Bestimmungsstelle

8 Empfänger Nr.

WICHTIGER HINWEIS
Wird dieses Exemplar ausschliesslich zum NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTSCHARAKTERS VON NICHT IM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN BEFÖRDERTEN WAREN verwendet, so sind zu diesem Zweck nur die Angaben in den Feldern 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegebenenfalls 4, 33, 38, 40 und 44 erforderlich

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang 19 Ctr.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

25 Verkehrsweig an der Grenze 27 Ladeort

4

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

55 Umladungen

Ort und Land:

Ort und Land:

Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels

Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels

Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:

Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:

(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:

Unterschrift: Stempel:

Unterschrift: Stempel:

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift:

C ABGANGSSTELLE

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

vertreten durch
Ort und Datum:

52 Sicherheit nicht gültig für

Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

Stempel:

54 Ort und Datum:

Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):
Unterschrift:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

56 Andere Ereignisse während der Beförderung

Sachverhalt und getroffene Maßnahmen

G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

H NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG (Wenn dieses Exemplar zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Es wird um Nachprüfung dieses Papiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ersucht.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Dieses Papier (1)

ist von der darin angegebenen Zollstelle bescheinigt worden und die darin enthaltenen Angaben sind richtig.

entspricht nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und Richtigkeit (siehe die nachstehenden Bemerkungen).

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Bemerkungen:

(1) zutreffendes x ankreuzen.

I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE (GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN)

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

Exemplar Nr. 5 zurückgesandt

am

nach Eintragung unter

Nr.

Unterschrift:

Stempel:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

5

2 Versender/Ausführer Nr.

1 ANMELDUNG

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt

Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren

8 Empfänger Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

ZURÜCKSENDEN AN:

17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang 19 Ctr.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

25 Verkehrsweig an der Grenze

27 Ladeort

5

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positionen Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

55 Umladungen

Ort und Land:

Ort und Land:

Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels:

Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels:

Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers.

Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers.

(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen:

Unterschrift: Stempel:

Unterschrift: Stempel:

50 Hauptverpflichteter Nr.

Unterschrift:

C ABGANGSSTELLE

51 Vorgesehene Durchgangsstellen (und Land)

vertreten durch
Ort und Datum:

52 Sicherheit

nicht gültig für

Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)

D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE

Stempel:

Ergebnis:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
Zeichen:
Frist (letzter Tag):
Unterschrift:

56 Andere Ereignisse während der Beförderung

Sachverhalt und getroffene Maßnahmen

G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE (GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN)

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

Exemplar Nr. 5 zurückgesandt

am

nach Eintragung unter

Nr.:

Unterschrift:

Stempel:

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN: EINGANGSBESCHEINIGUNG (Vom Beteiligten auszufüllen, bevor sie der Bestimmungsstelle vorgelegt wird)

Hiermit wird bescheinigt, dass das von der Zollstelle.....(Bezeichnung und Land)

unter Nr.....ausgestellte-Papier vorgelegt und bisher

darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist.

Datum:

Unterschrift:

Stempel der
Bestimmungsstelle:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 ANMELDUNG

A BESTIMMUNGSSTELLE

6

2 Versender/Ausführer

Nr.

3 Vordrucke

4 Ladelisten

5 Positionen

6 Packst. insgesamt

7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

Nr.

10 Letzt. Herkunfts-

Land

11 Hand./Erz. -

Land

12 Angaben zum Wert

13 G.L.P.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

15 Vers./Ausf. L. Code

17 Bestimm. L. Code

a

b

a

b

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft

19 Ctr.

20 Lieferbedingung

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

23 Umrechnungskurs

24 Art des

Geschäfts

25 Verkehrsweig an

26 Inländischer Ver-

27 Entladeort

28 Finanz- und Bankangaben

der Grenze

kehrsweig

6

29 Eingangszollstelle

30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

a

b

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpaper

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M.

Code

Code B. V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabeberechnung

Art

Bemessungsgrundlage

Satz

Betrag

ZA

48 Zahlungsaufschub

49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

50 Hauptverpflichteter

Nr.

Unterschrift:

C ABGANGSSTELLE

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

vertreten durch

Ort und Datum:

52 Sicherheit

Code

53 Bestimmungsstelle (und Land)

nicht gültig für

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters.

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

7

2 Versender/Ausführer Nr.

1 ANMELDUNG

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer

A BESTIMMUNGSSTELLE

Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland

8 Empfänger Nr.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

10 Letzt. Herkunftsland 11 Hand./Erz. Land 12 Angaben zum Wert 13 G.L.P.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland 16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland

15 Vers./Ausf. L. Code a) b) 17 Bestimm. L. Code a) b)

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft 19 Ctr.

20 Lieferbedingung

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. 23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts

25 Verkehrsweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrsweig 27 Entladeort

28 Finanz- und Bankangaben

7

29 Eingangszollstelle 30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

32 Positions Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code a) b) 35 Rohmasse (kg) 36 Präferenz

37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code

Code B. V. 45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabeberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:				

48 Zahlungsaufschub 49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

50 Hauptverpflichteter Nr.

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land) vertreten durch Ort und Datum:

52 Sicherheit nicht gültig für

Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE

C ABGANGSSTELLE

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

8

Exemplar für den Empfänger

8

2 Versender/Ausführer Nr.

8 Empfänger Nr.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft 19 Ctr.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

25 Verkehrsweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrsweig 27 Entladeort

29 Eingangszollstelle 30 Warenort

1 ANMELDUNG

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

10 Letzt. Herkunftsland 11 Hand./Erz.-Land 12 Angaben zum Wert 13 G.L.P.

15 Versendungs-/Ausfuhrland 15 Vers./Ausf. L. Code 17 Bestimm. L. Code

16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland

20 Lieferbedingung

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. 23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts

28 Finanz- und Bankangaben

A BESTIMMUNGSSTELLE

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code 35 Rohmasse (kg) 36 Präferenz

37 V E R F A H R E N 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code

Code B. V. 45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:				

48 Zahlungsaufschub 49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

50 Hauptverpflichteter

Nr.

vertreten durch

Ort und Datum:

Unterschrift:

C ABGANGSSTELLE

Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

52 Sicherheit nicht gültig für

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

ANHANG 32 (*)

MUSTER — EINHEITSPAPIER — ALS AUSDRUCK BEI EDV-GESTÜTZTER BEARBEITUNG DER ANMELDUNGEN IN FORM VON ZWEI AUF EINANDERFOLGENDEN SÄTZEN ZU JE VIER EXEMPLAREN

(*) Die technischen Vorgaben zu den Vordrucken und zwar insbesondere in Bezug auf Format und Farbe sind in Artikel 215 enthalten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE

1 6 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland Exemplar für das Bestimmungsland	2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG		
	8 Empfänger Nr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		10 E Best./L.Herk Land		11 Hand./Erz. Land
	18 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft		19 Ctr.	20 Lieferbedingung	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs
	25 Verkehrszeit an der Grenze		26 Inländischer Verkehrszeit	27 Ladeort/Entladeort	
	29 Ausgangs-/Eingangszollstelle		30 Warenort		
	31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.	33 Warennummer	

1 6 44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
	37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
	41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code	
	Code B. V.			45 Berichtigung		
	46 Statistischer Wert					
	47 Abgabeberechnung		48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers		
	B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE					

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:				

50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE	
vertreten durch		Ort und Datum:			

52 Sicherheit nicht gültig für		Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)	
--------------------------------	--	------	--	---------------------------------	--

D/J PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE/BESTIMMUNGSSTELLE

Ergebnis:	Stempel:	54 Ort und Datum:
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		
Zeichen:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:
Frist (letzter Tag):		
Unterschrift:		

E/J PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE

1 ANMELDUNG

2 7	2 Versender/Ausführer Nr. <input type="checkbox"/>		3 Vordrucke		4 Ladelisten				
			5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7 Bezugsnummer		
Exemplar für die Statistik - Bestimmungsländ	8 Empfänger Nr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		10 E Best./L.Herk. Land		11 Hand./Erz. Land		
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		15 Versendungs-/Ausfuhrland		15 Vers./Ausf. L. Code a b		17 Bestimm. L. Code a b		
	16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland		12 Angaben zum Wert		13 G.L.P.		
	18 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft		19 Ctr.		20 Lieferbedingung				
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs		24 Art des Geschäfts		
	25 Verkehrsweig an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsweig		27 Ladeort/Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben		
	29 Ausgangs-/Eingangszollstelle		30 Warenort						
	2 7	31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.		33 Warennummer			
		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				34 Urspr. land Code a b		35 Rohmasse (kg)	
					37 V E R F A H R E N		38 Eigenmasse (kg)		
				36 Präferenz		39 Kontingent			
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
				41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis			
				43 B. M. Code		45 Berichtigung			
				46 Statistischer Wert					

47	Abgabenberechnung		48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers		
	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA		
		Summe:					

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE	
vertreten durch					
Ort und Datum:					

51	Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)		52 Sicherheit		Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)	
			nicht gültig für					

D/J PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE/BESTIMMUNGSSTELLE

Ergebnis:
 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:
 Zeichen:
 Frist (letzter Tag):
 Unterschrift:

Stempel:

54 Ort und Datum:
 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE

3 8

2 Versender/Ausführer Nr.

1 ANMELDUNG

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

10 E.Best./L.Herk. Land 11 Hand./Erz. Land 12 Angaben zum Wert 13 G.L.P.

18 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft

19 Ctr.

20 Lieferbedingung

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

23 Umrechnungskurs

24 Art des Geschäfts

25 Verkehrsweig an der Grenze

26 Inländischer Verkehrsweig

27 Ladeort/Entladeort

28 Finanz- und Bankangaben

3 8

29 Ausgangs-/Eingangszollstelle

30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M. Code

Code B. V. 45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabenberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:				

48 Zahlungsaufschub

49 Bezeichnung des Lagers

B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE

50 Hauptverpflichteter

Nr.

Unterschrift:

C ABGANGSSTELLE

51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

vertreten durch
Ort und Datum:

52 Sicherheit

nicht gültig für

Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)

D/J PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE/BESTIMMUNGSSTELLE

Stempel:

54 Ort und Datum:

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:

Zeichen:

Frist (letzter Tag):

Unterschrift:

Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

4 5 Exemplar für die Bestimmungsstelle Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren	2 Versender/Ausführer Nr.	
	8 Empfänger Nr.	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	19 Ctr.
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	
	25 Verkehrszeitpunkt an der Grenze	27 Ladeort

1 ANMELDUNG	
3 Vordrucke	4 Ladelisten
5 Positionen	6 Packst. insgesamt
WICHTIGER HINWEIS Wird dieses Exemplar ausschliesslich zum NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTSCHARAKTERS VON NICHT IM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN BEFÖRDERTEN WAREN verwendet, so sind zu diesem Zweck nur die Angaben in den Feldern 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegebenenfalls 4, 33, 38, 40 und 44 erforderlich	
15 Versendungs-/Ausfuhrland	17 Bestimmungsland
ZURÜCKSENDEN AN:	

4 5 31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art
	44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

32 Positions Nr.	33 Warennummer
	35 Rohmasse (kg)
	38 Eigenmasse (kg)
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
	Code B. V.

55 Umladungen	Ort und Land:	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef. mittels:
	Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:	Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:
	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl:	Zeichen:
	Unterschrift:	Stempel:

50 Hauptverpflichteter Nr.	Unterschrift:
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)	vertreten durch Ort und Datum:

C ABGANGSSTELLE		
52 Sicherheit nicht gültig für	Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		54 Ort und Datum:
Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

56 Andere Ereignisse während der Beförderung

Sachverhalt und getroffene Maßnahmen

G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

H NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG (Wenn dieses Exemplar zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird)

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Es wird um Nachprüfung dieses Papiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ersucht.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Dieses Papier (1)

ist von der darin angegebenen Zollstelle bescheinigt worden und die darin enthaltenen Angaben sind richtig.

entspricht nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und Richtigkeit (siehe die nachstehenden Bemerkungen).

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Bemerkungen:

(1) zutreffendes x ankreuzen.

I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE (GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN)

Ankunftstag:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

Exemplar Nr. 5 zurückgesandt

am
nach Eintragung unter

Nr.:

Unterschrift:

Stempel:

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN: EINGANGSBESCHEINIGUNG (Vom Beteiligten auszufüllen, bevor sie der Bestimmungsstelle vorgelegt wird)

Hiermit wird bescheinigt, dass das von der Zollstelle..... (Bezeichnung und Land)

unter Nr..... ausgestellte-Papier vorgelegt und bisher

darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist.

Datum:

Unterschrift:

Stempel der
Bestimmungsstelle:

ANHANG 33 (1)

MUSTER — EINHEITSPAPIER — ERGÄNZUNGSVORDRUCK
(Vordrucksatz aus acht Exemplaren)

(1) Die technischen Vorgaben zu den Vordrucken und zwar insbesondere in Bezug auf Format und Farbe sind in Artikel 215 enthalten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

2 Versender/Ausführer Nr.



C

BIS

3 Vordrucke

1

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer			
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)		
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
41 Besondere Maßeinheit						

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.					
	46 Statistischer Wert					

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer			
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)		
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
41 Besondere Maßeinheit						

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.					
	46 Statistischer Wert					

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer			
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)		
			a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
41 Besondere Maßeinheit						

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.					
	46 Statistischer Wert					

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG
	Summe dritte Position:				G. S.:			

1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland

C ABGANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

2 Versender/Ausführer Nr.

C BIS 3 Vordrucke 2

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			a)	b)	
			37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit		
			Code B. V.		
			46 Statistischer Wert		

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			a)	b)	
			37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit		
			Code B. V.		
			46 Statistischer Wert		

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer		
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen			a)	b)	
			37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
			41 Besondere Maßeinheit		
			Code B. V.		
			46 Statistischer Wert		

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG	
Summe dritte Position:					G. S.:				

2 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland

C ABGANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

2 Versender/Ausführer Nr.

1 ANMELDUNG

C

BIS

3 Vordrucke

3

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

a | b

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

Code B. V.

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

a | b

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

Code B. V.

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

a | b

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

Code B. V.

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabeberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG
Summe dritte Position:					G. S.:			

3

Exemplar für den Versender/Ausführer

© ABSANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

2 Versender/Ausführer Nr.



C

BIS

3 Vordrucke

4

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

4 Exemplar für die Bestimmungsstelle

C ABGANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

2 Versender/Ausführer Nr.



1 ANMELDUNG

C

BIS

3 Vordrucke

5

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

5

Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren

© ABSANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

8 Empfänger Nr.



1 ANMELDUNG

C

BIS

3 Vordrucke

6

A BESTIMMUNGSSTELLE

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

a) b)

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M.

Code B. V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

a) b)

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M.

Code B. V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

a) b)

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M.

Code B. V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabeberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG
Summe dritte Position:					G. S.:			

6

Exemplar für das Bestimmungsland

C ABSANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A BESTIMMUNGSSTELLE

1 ANMELDUNG

8 Empfänger Nr.

C	BIS
3 Vordrucke	
7	

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
						a) b)		
						37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
						41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen						Code B. V.	45 Berichtigung	
						46 Statistischer Wert		

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
						a) b)		
						37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
						41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen						Code B. V.	45 Berichtigung	
						46 Statistischer Wert		

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
						a) b)		
						37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
						40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
						41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen						Code B. V.	45 Berichtigung	
						46 Statistischer Wert		

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:						Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG
								7
Summe dritte Position:					G. S.:			Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland

C ABGANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

8 Empfänger Nr.

1 ANMELDUNG	
C	BIS
3 Vordrucke	
8	

A BESTIMMUNGSSTELLE

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer				
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
			a) b)	37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung	
	46 Statistischer Wert			

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer				
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
			a) b)	37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung	
	46 Statistischer Wert			

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer				
			34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz		
			a) b)	37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier					
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code			

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	Code B. V.		45 Berichtigung	
	46 Statistischer Wert			

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA

Summe erste Position: Summe zweite Position:

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG				
					8	Exemplar für den Empfänger			
						C ABGANGSSTELLE			
					G. S.:				

ANHANG 34⁽¹⁾

**MUSTER — EINHEITSPAPIER — ERGÄNZUNGSVORDRUCK ALS AUSDRUCK BEI EDV-GESTÜTZTER
BEARBEITUNG DER ANMELDUNGEN IN FORM VON ZWEI AUF EINANDERFOLGENDEN SÄTZEN ZU JE
VIER EXEMPLAREN**

⁽¹⁾ Die technischen Vorgaben zu den Vordrucken und zwar insbesondere in Bezug auf Format und Farbe sind in Artikel 215 enthalten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE

2 Versender/Ausführer 8 Empfänger Nr.

1 ANMELDUNG

C BIS

3 Vordrucke 1 6

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper						
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M.		Code
		Code B. V.		45 Berichtigung		
		46 Statistischer Wert				

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper						
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M.		Code
		Code B. V.		45 Berichtigung		
		46 Statistischer Wert				

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper						
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M.		Code
		Code B. V.		45 Berichtigung		
		46 Statistischer Wert				

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper						
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M.		Code
		Code B. V.		45 Berichtigung		
		46 Statistischer Wert				

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper						
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M.		Code
		Code B. V.		45 Berichtigung		
		46 Statistischer Wert				

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b		
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen				37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
40 Summarische Anmeldung/Vorpaper						
		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M.		Code
		Code B. V.		45 Berichtigung		
		46 Statistischer Wert				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA
Summe dritte Position:				G.S.:			

ZUSAMMENFASSUNG

1 Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland

6 Exemplar für das Bestimmungsland

ABGANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE

2 Versender/Ausführer 8 Empfänger Nr.

1 ANMELDUNG

C

BIS

3 Vordrucke

2

7

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positionen

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

a | b

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M.

Code

Code B. V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positionen

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

a | b

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M.

Code

Code B. V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positionen

Nr.

33 Warennummer

34 Urspr. land Code

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

a | b

37 V E R F A H R E N

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M.

Code

Code B. V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

47 Abgabeberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG
								2
								7
Summe dritte Position:					G. S.:			

2

Exemplar für die Statistik -
Versendungs-/Ausfuhrland

7

Exemplar für die Statistik -
Bestimmungsland

← ABGANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE

2 Versender/Ausführer 3 Empfänger Nr.

1 ANMELDUNG

C BIS

3 Vordrucke

3 8

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code		
				Code B. V.	45 Berichtigung	
				46 Statistischer Wert		

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen						
---	--	--	--	--	--	--

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code		
				Code B. V.	45 Berichtigung	
				46 Statistischer Wert		

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen						
---	--	--	--	--	--	--

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a b	37 V E R F A H R E N	38 Eigenmasse (kg)
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier						
41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		43 B. M. Code		
				Code B. V.	45 Berichtigung	
				46 Statistischer Wert		

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen						
---	--	--	--	--	--	--

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
	Summe erste Position:					Summe zweite Position:				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	ZUSAMMENFASSUNG
								3 Exemplar für den Versender/Ausführer
								8 Exemplar für den Empfänger
Summe dritte Position:								G. S.:

C ABGANGSSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-AUSFUHRZOLLSTELLE

2 Versender/Ausführer Nr.

1 ANMELDUNG

C

BIS

3 Vordrucke

4

5

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32 Positions

Nr.

33 Warennummer

35 Rohmasse (kg)

38 Eigenmasse (kg)

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen

Code B. V.

4

Exemplar für die Bestimmungsstelle

5

Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren

C ABGANGSSTELLE

ANHANG IV

ANHANG 37

MERKBLATT ZUM EINHEITSPAPIER ⁽¹⁾

TITEL I

ALLGEMEINES

A. ALLGEMEINE DARSTELLUNG

Die Vordrucke und die Ergänzungsvordrucke sind zu verwenden,

- a) wenn in einer Gemeinschaftsregelung auf eine Anmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren oder zur Wiederausfuhr Bezug genommen wird;
- b) gegebenenfalls während der in einer Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Staaten mit Waren, für die die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung noch nicht vollständig abgebaut sind oder die anderen in der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen unterworfen bleiben;
- c) wenn eine Gemeinschaftsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht.

Die in diesen Fällen verwendeten Vordrucke und Ergänzungsvordrucke bestehen aus den Exemplaren, die für die Erfüllung der Förmlichkeiten für ein oder mehrere Zollverfahren benötigt werden, wobei aus den folgenden acht Exemplaren auszuwählen ist:

- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Mitgliedstaats aufbewahrt wird, in dem die Ausfuhrförmlichkeiten (gegebenenfalls Versandungsförmlichkeiten) oder Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erfüllt werden;
- Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Ausfuhrmitgliedstaats bestimmt ist. Dieses Exemplar kann auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, für die Statistik des Versandungmitgliedstaats verwendet werden;
- Exemplar Nr. 3, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Ausführer zurückgegeben wird;
- Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungsstelle nach Abschluss eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens oder als Dokument zur Bescheinigung des Gemeinschaftscharakters der Waren aufbewahrt wird;
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendet wird;
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Mitgliedstaats aufbewahrt wird, in dem die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden;
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Einfuhrmitgliedstaats bestimmt ist. Dieses Exemplar kann auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, für die Statistik des Einfuhrmitgliedstaats verwendet werden;
- Exemplar Nr. 8, das dem Empfänger zurückgegeben wird.

Verschiedene Kombinationen von Exemplaren sind möglich, beispielsweise:

- Ausfuhrverfahren, passives Veredelungsverfahren oder Wiederausfuhr: Exemplare 1, 2 und 3;
- gemeinschaftliches Versandverfahren: Exemplare 1, 4 und 5;
- Zollverfahren bei der Einfuhr: Exemplare 6, 7 und 8.

In bestimmten Fällen muss darüber hinaus am Bestimmungsort der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen werden. Dann ist das Exemplar Nr. 4 als Dokument T2L zu verwenden.

Es steht den Beteiligten mithin frei, Vordrucksätze nach ihrer Wahl drucken zu lassen, sofern diese mit dem amtlichen Muster übereinstimmen.

Ein Vordrucksatz ist so zu gestalten, dass in den Fällen, in denen eine in beiden Mitgliedstaaten gleichlautende Angabe einzutragen ist, diese unmittelbar vom Ausführer oder vom Hauptverpflichteten in das Exemplar Nr. 1 eingetragen wird und aufgrund einer chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift auf sämtlichen anderen Exemplaren erscheint. Soll dagegen aus den verschiedensten Gründen (insbesondere unterschiedliche Angaben je nach Verfahrensabschnitt) eine Angabe nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen weitergegeben werden, so wird die Wiedergabe durch Desensibilisierung des Durchschreibepapiers auf die betreffenden Exemplare beschränkt.

Werden die Anmeldungen unter Einsatz eines Datenverarbeitungssystems zur Bearbeitung der Anmeldungen erstellt, so können aus vollständigen Vordrucksätzen entnommene Sätze verwendet werden, die aus Exemplaren mit jeweils doppelter Funktion bestehen: 1/6, 2/7, 3/8, 4/5.

⁽¹⁾ Der Ausdruck „EFTA“ bezeichnet in diesem Anhang nicht nur die Mitgliedstaaten der EFTA, sondern ebenso alle anderen Vertragsparteien der Übereinkommen „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ mit Ausnahme der Gemeinschaft.

Dabei ist auf jedem Satz die Nummerierung der entsprechenden Exemplare hervorzuheben, indem die Randnummerierung der nichtverwendeten Exemplare gestrichen wird.

Diese Vordrucksätze sind so gestaltet, dass die in den verschiedenen Exemplaren benötigten Angaben aufgrund der chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift erscheinen.

Werden gemäß Artikel 205 Absatz 3 die Anmeldungen zur Überführung in ein Zollverfahren oder zur Wiederausfuhr oder die Dokumente zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren, die nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, auf weißem Papier mittels privater oder öffentlicher Datenverarbeitungsanlagen erstellt, so müssen die betreffenden Anmeldungen oder Unterlagen allen Formvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Rückseite der Vordrucke (im Falle der für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendeten Exemplare) genügen, die im Zollkodex oder in dieser Verordnung vorgesehen sind; ausgenommen sind Vorschriften über:

- die Farbe des Drucks;
- die Verwendung von Schrägdrucken;
- das Aufdrucken eines Untergrunds bei den Feldern für das gemeinschaftliche Versandverfahren.

Der Abgangsstelle braucht nur ein Exemplar der Versandanmeldung vorgelegt zu werden, wenn diese dort EDV-gestützt bearbeitet wird.

B. VERLANGTE ANGABEN

Die Vordrucke enthalten jeweils sämtliche Felder, die nur zum Teil dem oder den jeweiligen Zollverfahren entsprechend auszufüllen sind.

Folgender Tabelle ist zu entnehmen, welche Felder unbeschadet der Anwendung vereinfachter Verfahren für die jeweiligen Zollverfahren auszufüllen sind. Der Status der in dieser Tabelle festgelegten Felder wird durch die unter Titel II näher erläuterten spezifischen Vorschriften zu den einzelnen Feldern nicht berührt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Einteilung in die nachfolgenden Kategorien nicht der Tatsache vorgreift, dass bestimmte Angaben naturgemäß nur unter bestimmten Bedingungen von Bedeutung sind und folglich nur verlangt werden, wenn die Umstände es erfordern. So wird die besondere Maßeinheit in Feld 41 (Kategorie „A“) nur verlangt, wenn dies im TARIC vorgesehen ist.

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	i)	J	K
1(1)	A	A	A	A	A			A	A	A	A
1(2)	A	A	A	A	A			A	A	A	A
1(3)						A	A				
2	B [1]	A	B	B	B	B	A	B	B		
2 (Nr.)	A	A	A	A	A	B	A	B	B		
3	A [2][3]										
4	B		B		B	A [4]	A	B	B		
5	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
6	B		B	B	B	B [4]		B	B		
7	C	C	C	C	C	A [5]		C	C	C	C
8	B	B	B	B	B	A [6]		B	B	B	B
8 (Nr.)	B	B	B	B	B	B		A	A	A	A
12								B	B		
14	B	B	B	B	B		B	B	B	B	B
14 (Nr.)	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A
15						A [2]					
15a	B	B	B	B	B	A [5]		A	A	B	B

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	i)	J	K
17						A [2]					
17a	A	A	A	B	A	A [5]		B	B	B	B
17b								B	B	B	B
18 (Kennzeichen)	B [1][7]		B [7]		B [7]	A [7]		B [7]	B [7]		
18 (Staatszugehörigkeit)						A [8]					
19	A [9]	A [9]	A [9]	A [9]	A [9]	B [4]		A [9]	A [9]	A [9]	A [9]
20	B [10]		B [10]		B [10]			B [10]	B [10]		B [10]
21 (Kennzeichen)	A [1]					B [8]					
21 (Staatszugehörigkeit)	A [8]		A [8]		A [8]	A [8]		A [8]	A [8]		
22 (Währung)	B		B		B			A	A		B
22 (Betrag)	B		B		B			C	C		C
23	B [11]		B [11]		B [11]			B [11]	B [11]		
24	B		B		B			B	B		
25	A	B	A	B	A	B		A	A	B	B
26	A [12]	B [12]	A [12]	B [12]	A [12]	B [12]		A [13]	A [13]	B [13]	B [13]
27						B					
29	B	B	B	B	B			B	B	B	B
30	B	B [1]	B	B	B	B [14]		B	B	B	B
31	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
32	A [3]	A [3]	A [3]	A [3]	A [3]	A [3]	A [3]	A [3]	A [3]	A [3]	A [3]
33(1)	A	A	A	A [15]	A	A[16]	A[17]	A	A	B	A
33(2)								A	A	B	A
33(3)	A	A						A	A	B	A
33(4)	A	A						A	A	B	A
33(5)	B	B	B	B	B			B	B	B	B
34a	C [1]	A	C	C	C			A	A	A	A
34b	B		B		B						
35	B	A	B	A	B	A	A	B	B	A	A
36								A	A [17]		
37(1)	A	A	A	A	A			A	A	A	A
37(2)	A	A	A	A	A			A	A	A	A

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	i)	J	K
38	A	A	A	A	A	A [17]	A[17]	A [18]	A	A	A
39								B [19]	B		
40	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
41	A	A	A	A	A			A	A	A	A
42								A	A		A
43								B	B		B
44	A	A	A	A	A	A [4]	A	A	A	A	A
45								B	B		B
46	A	B	A	B	A			A	A	B	B
47 (Art)	BC [20]		BC [20]		BC [20]			A [18][21][22]	A [18][21][22]		A [18][21][22]
47 (Bemessungsgrundlage)	B	B	B		B			A [18][21][22]	A [18][21][22]	B	A [18][21][22]
47 (Satz)	BC [20]		BC [20]		BC [20]			BC [18][20][22]	BC [20]		
47 (Betrag)	BC [20]		BC [20]		BC [20]			BC [18][20][22]	BC [20]		
47 (insgesamt)	BC [20]		BC [20]		BC [20]			BC [18][20][22]	BC [20]		
47 (ZA)	B		B		B			B [18][22]	B		
48	B		B		B			B	B		
49	B [23]	A	B [23]	A	B [23]			B [23]	B [23]	A	A
50	C		C		C	A					
51						A [4]					
52						A					
53						A					
54	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A
55						A					
56						A					

Legende

<i>Spalten</i>	<i>Codes für Feld 37, erstes Unterfeld</i>
Ausfuhr/Versendung	10, 11, 23
Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager im Hinblick auf ihre Ausfuhr	76, 77
Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme des Zollagerversfahrens (aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)	31
Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollagerversfahren	31
Passive Veredelung	21, 22
Versandverfahren	
Gemeinschaftscharakter von Waren	
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	01, 02, 07, 40 41, 42, 43, 45, 48, 49, 61, 63, 68
Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme der passiven Veredelung und des Zollagerversfahrens (aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren, vorübergehende Verwendung, Umwandlungsverfahren)	51, 53, 54, 91, 92
Überführung in ein Zollagerversfahren des Typs A, B, C, E oder F ⁽¹⁾	71, 78
Überführung in ein Zollagerversfahren des Typs D ⁽²⁾ ⁽³⁾	71, 78

Symbole in den Feldern

A: Obligatorisch: Diese Angaben werden in jedem Mitgliedstaat verlangt

B: Fakultativ für die Mitgliedstaaten: Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie diese Angaben verlangen oder nicht

C: Fakultativ für die Wirtschaftsbeteiligten: Diese Angaben können die Wirtschaftsbeteiligten von sich aus machen, sie dürfen von den Mitgliedstaaten jedoch nicht verlangt werden.

Anmerkungen

- [1] Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, sind diese Angaben obligatorisch.
- [2] Angaben, die nur bei Verfahren verlangt werden, die nicht EDV-gestützt bearbeitet werden.
- [3] Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine einzige Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld nichts einzutragen ist, da die Ziffer „1“ bereits in Feld Nr. 5 anzugeben war.
- [4] Im NCTS ist dieses Feld gemäß den in Anhang 37a vorgesehenen Modalitäten obligatorisch.
- [5] Angaben, die nur bei EDV-gestützten Verfahren verlangt werden.
- [6] Die Benutzung dieses Feldes steht den Mitgliedstaaten frei, wenn der Empfänger weder in der EU noch in der EFTA ansässig ist.
- [7] Nicht verwenden bei Postsendungen oder Beförderung durch festinstallierte Transporteinrichtungen.
- [8] Nicht verwenden bei Postsendungen, Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen oder im Eisenbahnverkehr.
- [9] Diese Angabe ist erforderlich, wenn die Verfahren nicht EDV-gestützt bearbeitet werden. Bei EDV-gestützten Verfahren brauchen die Mitgliedstaaten diese Angabe nicht zu verlangen, weil sie auch aus anderen Bestandteilen der Anmeldung hervorgeht und so der Kommission gemäß den Vorschriften über die Erstellung von Außenhandelsstatistiken übermittelt werden kann.
- [10] Die Angabe im dritten Unterfeld dieses Feldes darf von den Mitgliedstaaten nur verlangt werden, wenn die Zollverwaltung den Zollwert für den Wirtschaftsbeteiligten berechnet.
- [11] Diese Angabe darf von den Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen verlangt werden, in denen von den unter Titel V Kapitel 6 festgelegten Vorschriften für die monatliche Festlegung der Wechselkurse abgewichen wird.
- [12] Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrförmlichkeiten bei der Ausgangsstelle aus der Gemeinschaft erfüllt werden.
- [13] Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Einfuhrförmlichkeiten bei der Eingangsstelle in die Gemeinschaft erfüllt werden.
- [14] Dieses Feld kann im NCTS gemäß den in Anhang 37a vorgesehenen Modalitäten verwendet werden.
- [15] Obligatorisch im Falle der Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollagerversfahren des Typs D.
- [16] Dieses Unterfeld ist auszufüllen:
 - wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder
 - wenn sich die Versandanmeldung auf in Anhang 44c aufgeführte Waren bezieht, oder
 - wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist.
- [17] Nur ausfüllen, wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist.
- [18] Diese Angabe wird für Waren, die für eine Einfuhrabgabenbefreiung in Betracht kommen, nicht verlangt, sofern die Zollbehörden sie nicht für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der betreffenden Waren für erforderlich halten.
- [19] Die Mitgliedstaaten können die Anmelder von dieser Verpflichtung entbinden, sofern sie mit ihren Systemen diese Information automatisch und zweifelsfrei den übrigen Angaben der Anmeldung entnehmen können.

⁽¹⁾ Die Spalte J gilt auch für das Verbringen von Waren in Freizonen des Kontrolltyps II.

⁽²⁾ Diese Spalte gilt auch für die in Artikel 525 Absatz 3 genannten Fälle.

⁽³⁾ Die Spalte K gilt auch für das Verbringen von Waren in Freizonen des Kontrolltyps II.

- [20] Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollverwaltungen die Abgabenberechnungen für die Wirtschaftsbeteiligten auf der Grundlage der anderen Angaben in der Anmeldung vornehmen. In anderen Fällen liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie diese Angabe verlangen oder nicht.
- [21] Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn die Zollverwaltungen die Abgabenberechnungen für die Wirtschaftsbeteiligten auf der Grundlage der anderen Angaben in der Anmeldung vornehmen.
- [22] Die Mitgliedstaaten können den Zollanmelder von der Benutzung dieses Feldes freistellen, wenn der Zollanmeldung das in Artikel 178 Absatz 1 vorgesehene Papier beigelegt ist.
- [23] Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die Anmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren zur Beendigung des Zollverfahrens dient.

C. VERWENDUNG DES VORDRUCKS

In den Fällen, in denen der verwendete Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder in einem mechanographischen oder ähnlichen Verfahren auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so in die Maschine einzuführen, dass der erste Buchstabe der in Feld 2 zu machenden Angaben in das kleine Positionsfeld in der oberen linken Ecke eingetragen wird.

In den Fällen, in denen alle Exemplare des verwendeten Satzes im selben Mitgliedstaat verwendet werden sollen, können sie auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden, soweit eine solche Möglichkeit in diesem Mitgliedstaat vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Angaben in den Exemplaren, die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens benötigt werden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können gegebenenfalls verlangen, dass eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Die Vordrucke können ferner im Wege eines anderen technischen Reproduktionsverfahrens als oben aufgeführt ausgefüllt werden. Sie können ferner durch ein technisches Reproduktionsverfahren erstellt und ausgefüllt werden, sofern die Vorschriften betreffend Muster, Abmessungen des Vordrucks, Sprache, Lesbarkeit, Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie Änderungen genau eingehalten werden.

Nur die mit einer laufenden Nummer versehenen Felder sind vom Beteiligten erforderlichenfalls auszufüllen. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind amtlichen Eintragungen vorbehalten.

Die Exemplare, die bei der Ausfuhrzollstelle (oder gegebenenfalls bei der Zollstelle der Versendung) oder bei der Abgangsstelle verbleiben sollen, müssen vom Beteiligten unbeschadet von Artikel 205 auf dem Original handschriftlich unterzeichnet werden.

Die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das beantragte Verfahren anzumelden; unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe der Anmeldung ferner als Verpflichtung gemäß den Bestimmungen der Mitgliedstaaten in bezug auf folgendes:

- die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der beigelegten Unterlagen, und
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Überführung von Waren in das betreffende Verfahren.

Mit seiner Unterschrift übernimmt der Hauptverpflichtete oder gegebenenfalls sein bevollmächtigter Vertreter die Haftung für das gesamte gemeinschaftliche Versandverfahren im Sinne der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Zollkodex und in dieser Verordnung und gemäß dem vorstehenden Buchstaben B.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten für das gemeinschaftliche Versandverfahren und am Bestimmungsort wird darauf hingewiesen, dass jeder Beteiligte den Inhalt seiner Anmeldung vor Unterschriftsleistung und Abgabe derselben bei der Zollstelle genau prüfen sollte. Insbesondere hat der Beteiligte jede festgestellte Abweichung zwischen den anzumeldenden Waren und den Angaben, die sich gegebenenfalls schon auf den zu verwendenden Vordrucken befinden, unverzüglich der Zollstelle mitzuteilen. In einem derartigen Fall müssen für die Anmeldung neue Vordrucke verwendet werden.

Vorbehaltlich des Titels III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.

TITEL II

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN FELDERN

- A. FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE AUSFUHR (ODER GEGEBENENFALLS DIE VERSENDUNG), DIE ÜBERFÜHRUNG VON WAREN MIT VORFINANZIERUNG IN EIN ZOLLLAGERVERFAHREN IM HINBLICK AUF IHRE AUSFUHR, DIE WIEDERAUSFUHR, DIE PASSIVE VEREDELUNG, DAS GEMEINSCHAFTLICHE VERSANDVERFAHREN UND/ODER DEN NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTSCHARAKTERS DER WAREN

Feld Nr. 1: Anmeldung

Im ersten Unterfeld ist der für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehene Gemeinschaftscode einzutragen.

Im zweiten Unterfeld ist die Art der Anmeldung mit dem für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

Im dritten Unterfeld ist der für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehene Gemeinschaftscode einzutragen.

Feld Nr. 2: Versender/Ausführer

Anzugeben ist die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Kennnummer. Diese Nummer setzt sich nach den in Anhang 38 festgelegten Kriterien zusammen. Verfügt der Beteiligte nicht über eine solche Nummer, so kann sie ihm für die Zwecke der betreffenden Anmeldung von der Zollverwaltung zugeteilt werden.

Der Begriff „Ausführer“ ist in diesem Anhang im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zu verstehen. Unter Versender ist der Beteiligte zu verstehen, der in den in Artikel 206 Unterabsatz 3 genannten Fällen die Funktion eines Ausführers ausübt.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in dieses Feld die Angabe „Verschiedene“ einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Versender/Ausführer beizufügen ist.

Feld Nr. 3: Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke (Vordrucke und Ergänzungsvordrucke). Beispiel: Werden ein Vordruck EX und zwei Vordrucke EX/c vorgelegt, so ist der Vordruck EX mit 1/3, der erste Vordruck EX/c mit 2/3 und der zweite Vordruck EX/c mit 3/3 zu kennzeichnen.

Werden für die Anmeldung anstelle eines Vordrucksatzes mit acht Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je vier Exemplaren verwendet, so gelten die beiden Vordrucksätze hinsichtlich der Anzahl der Vordrucke als einer.

Feld Nr. 4: Ladelisten

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern).

Feld Nr. 5: Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl (in Ziffern) der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder 31, die ausgefüllt sein müssen.

Feld Nr. 6: Packstücke insgesamt

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern), aus denen die Sendung besteht.

Feld Nr. 7: Bezugsnummer

Bei dieser Angabe handelt es sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat. Dabei kann es sich um die sogenannte Unique Consignment Reference Number (UCR) handeln⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die „Unique consignment reference number“ für Zollzwecke (30. Juni 2001).

Feld Nr. 8: Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind. Bei Waren, die im Hinblick auf ihre Ausfuhr mit Vorfinanzierung in ein Zolllagerverfahren übergeführt werden, ist der Empfänger die Person, die für die Vorfinanzierung oder für das Zolllager, in dem die Waren gelagert werden, zuständig ist.

Die Kennnummern setzen sich gemäß den in Anhang 38 festgelegten Kriterien zusammen.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in dieses Feld die Angabe „Verschiedene“ einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Empfänger beizufügen ist.

Feld Nr. 14: Anmelder/Vertreter

Anzugeben ist die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Kennnummer. Diese Nummer setzt sich nach den in Anhang 38 festgelegten Kriterien zusammen. Verfügt der Beteiligte nicht über eine solche Nummer, so kann sie ihm für die Zwecke der betreffenden Anmeldung von der Zollverwaltung zugeteilt werden.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten.

Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Ausführer (gegebenenfalls Versender) um ein und dieselbe Person, so ist „Ausführer“ (oder gegebenenfalls „Versender“) anzugeben.

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters wird einer der in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes verwendet.

Feld Nr. 15: Versendungsland/Ausfuhrland

Für die Ausfuhrförmlichkeiten ist der „tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat“ derjenige, von dem aus die Waren ursprünglich im Hinblick auf ihre Ausfuhr versandt wurden, wenn der Ausführer seinen Sitz nicht im Ausfuhrmitgliedstaat hat. Ausfuhrmitgliedstaat und tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat sind identisch, wenn kein weiterer Mitgliedstaat betroffen ist.

In Feld Nr. 15a ist der Gemeinschaftscode anzugeben, der in Anhang 38 für den Mitgliedstaat, aus dem die Waren ausgeführt (oder ggf. versandt) werden, vorgesehen ist. Beim Versandverfahren ist in Feld Nr. 15 der Mitgliedstaat einzutragen, von dem aus die Waren versandt werden.

Feld Nr. 17: Bestimmungsland

In Feld Nr. 17a ist der in Anhang 38 vorgesehene Gemeinschaftscode für das letzte zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannte Bestimmungsland, in das die Waren ausgeführt werden sollen, anzugeben.

Feld Nr. 18: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Anzugeben ist das Kennzeichen des Beförderungsmittels, auf das die Waren bei den Ausfuhrförmlichkeiten oder den Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens unmittelbar verladen werden, sowie die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels (oder bei mehreren Beförderungsmitteln die Staatszugehörigkeit des schiebenden bzw. ziehenden Beförderungsmittels) nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode. Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Feld Nr. 19: Container (Ctr)

Anzugeben ist nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft, soweit dies zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten bekannt ist.

Feld Nr. 20: Lieferbedingungen

Entsprechend der in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes und -gliederung sind hier die Angaben einzutragen, aus denen bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden.

Feld Nr. 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Anzugeben ist die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzten aktiven Beförderungsmittels unter Verwendung des in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes, soweit diese bei Erfüllung der Förmlichkeiten für die Ausfuhr oder das Versandverfahren bekannt ist.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; Im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Feld Nr. 22: Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Im ersten Unterfeld dieses Feldes ist nach dem in Anhang 38 zu diesem Zweck vorgesehenen Code die Währung anzugeben, in der die Rechnung ausgestellt ist.

Im zweiten Unterfeld ist der für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellte Betrag einzutragen.

Feld Nr. 23: Umrechnungskurs

Dieses Feld enthält den geltenden Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Mitgliedstaats.

Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Entsprechend der in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes und -gliederung sind hier die Angaben einzutragen, aus denen die Art des Geschäfts ersichtlich wird.

Feld Nr. 25: Verkehrsweig an der Grenze

Nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode ist die Art des Verkehrsweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen.

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrsweig

Anzugeben ist nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode der beim Abgang benutzte Verkehrsweig.

Feld Nr. 27: Ladeort

In diesem Feld ist gegebenenfalls unter Verwendung eines Codes der Ort anzugeben, an dem die Waren auf das beim Überschreiten der Grenze der Gemeinschaft benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden.

Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle

Anzugeben ist nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode die Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen.

Feld Nr. 30: Warenort

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können.

Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Containernummer(n) — Anzahl und Art

Anzugeben sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen. Ist Feld Nr. 33 „Warennummer“ auszufüllen, so muss diese Bezeichnung so genau sein, dass sie die Einreihung der Ware ermöglicht. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen verlangten Angaben enthalten. Die Art der Packstücke ist mit dem für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

Wenn Container verwendet werden, müssen in dieses Feld auch deren Kennzeichnungen eingetragen werden.

Feld Nr. 32: Positionsnummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den Vordrucken und Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

Feld Nr. 33: Warennummer

Anzugeben ist die der betreffenden Warenposition entsprechende Codennummer gemäß Anhang 38.

Feld Nr. 34: Code für das Ursprungsland

Hier ist der in Anhang 38 vorgesehene Gemeinschaftscode für das Ursprungsland im Sinne des Titels II Zollkodex anzugeben.

Die Versendungsregion oder die Herstellungsregion ist in Feld 34 b anzugeben.

Feld Nr. 35: Rohmasse (Kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

Bezieht sich eine Versandanmeldung auf mehrere Warenarten, so reicht es aus, wenn im ersten Feld Nr. 35 die gesamte Rohmasse eingetragen wird; die übrigen Felder Nr. 35 brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Die Mitgliedstaaten können diese Regel auf alle in den Spalten A bis E und G der Tabelle in Titel I Buchstabe B aufgeführten Verfahren ausweiten.

- Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (Kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden: von 0,001 bis 0,499: Abrunden auf die niedrigere Einheit (Kg),
- von 0,5 bis 0,999: Aufrunden auf die höhere Einheit (Kg).

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so sollte sie in der Form „0,xyz“ angegeben werden (Beispiel: Für ein Packstück von 654 Gramm ist „0,654“ einzutragen.)

Feld Nr. 37: Verfahren

Unter Verwendung der in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes ist das Verfahren anzugeben, zu dem die Waren angemeldet werden.

Feld Nr. 38 : Eigenmasse (Kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren anzugeben, das der Ausfuhr in ein Drittland oder gegebenenfalls der Versendung in einen Mitgliedstaat vorausging.

Bezieht sich die Anmeldung auf Waren, die nach Beendigung des Zolllagerverfahrens in einem Zolllager des Typs B wiederausgeführt werden, so ist die Bezugsnummer der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren anzugeben.

Bei einer Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist die vorhergehende zollrechtliche Bestimmung oder ein Verweis auf die entsprechenden Zollpapiere anzugeben. Sind im Rahmen eines noch nicht auf EDV umgestellten Versandverfahrens mehrere Angaben erforderlich, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen und der Versandanmeldung eine Liste mit den betreffenden Angaben beigefügt wird.

Feld Nr. 41: Besondere Maßeinheit

Sofern erforderlich ist die Menge der betreffenden Position in der Maßeinheit anzugeben, die in der Warennomenklatur vorgesehenen ist.

Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Unter Verwendung der in Anhang 38 zu diesem Zweck vorgesehenen Gemeinschaftscodes sind hier die für etwaige spezifische Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die Referenznummern der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, ggf. auch des Kontrollexemplars T5, einzutragen.

Das Unterfeld „Code B.V.“ (Code Besondere Vermerke) braucht nicht ausgefüllt zu werden.

Wird die Anmeldung zur Wiederausfuhr nach Beendigung des Zolllagerverfahrens bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle abgegeben, so sind deren Name und vollständige Anschrift anzugeben.

Bei Anmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die es den Beteiligten während der Übergangszeit zur Einführung des Euro ermöglichen, auch die Einheit Euro in ihren Zollanmeldungen zu verwenden, ist in diesem Feld — vorzugsweise in dem Unterfeld in der rechten unteren Ecke — ein Hinweis auf die angewandte Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder Euro) anzubringen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dieser Hinweis nur im Feld 44 für die erste Warenposition der Anmeldung anzugeben ist. In diesem Fall gilt diese Angabe für alle Warenpositionen der Anmeldung.

Dieser Hinweis ist in Form des Iso-alpha 3 Codes für Währungen (ISO 4217) anzubringen.

Feld Nr. 46: Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in Feld 44 angegeben ist. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden.

Feld Nr. 47: Abgabenberechnung

Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige). Gegebenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben unter Verwendung des in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes zu machen:

- Art der Abgabe (Verbrauchssteuern, usw.),
- Bemessungsgrundlage,
- anwendbarer Abgabensatz,
- berechneter Abgabebetrag,
- gewählte Zahlungsart (ZA).

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, so ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden.

Feld Nr. 48: Zahlungsaufschub

Hier ist gegebenenfalls die Referenznummer der betreffenden Bewilligung anzugeben, wobei unter Zahlungsaufschub in diesem Falle sowohl das System des Zahlungsaufschubs für Zölle als auch das System des Steuerkredits zu verstehen sind.

Feld Nr. 49: Bezeichnung des Lagers

Anzugeben ist die Kennnummer des Lagers unter Verwendung der für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes.

Feld Nr. 50: Hauptverpflichteter

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten sowie gegebenenfalls die ihm von den zuständigen Behörden zugeteilte Kennnummer. Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters, der die Unterschrift für den Hauptverpflichteten leistet.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muss die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten auf dem bei der Abgangszollstelle verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Beim Ausfuhrverfahren kann der Anmelder oder sein Vertreter Name und Anschrift einer Mittelsperson mit Sitz im Verwaltungsbezirk der Ausgangszollstelle angeben, an die Exemplar Nr. 3 mit dem Dienststempelabdruck der Ausgangszollstelle zurückgegeben werden kann.

Feld Nr. 51: Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

Anzugeben ist die Kennnummer der Eingangszollstelle in jedem EFTA-Land, dessen Gebiet berührt werden soll, sowie die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, wenn bei der Beförderung das Gebiet eines EFTA-Lands berührt wurde, oder, wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder eines EFTA-Lands berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Ware die Gemeinschaft verlässt, und die Eingangszollstelle, über die sie wieder in die Gemeinschaft verbracht wird.

Die betreffenden Zollstellen sind unter Verwendung der für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes anzugeben.

Feld Nr. 52: Sicherheit

Anzugeben sind nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode die Art der Sicherheitsleistung oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren sowie je nach Fall die Nummer der Bürgschaftsbescheinigung, der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder des Einzelsicherheitstitels sowie die Stelle der Bürgschaftsleistung.

Ist die Gesamtbürgschaft, die Befreiung von der Sicherheitsleistung oder die Einzelsicherheit nicht für alle EFTA-Länder gültig, so sind nach „nicht gültig für ...“ die betreffenden EFTA-Länder unter Verwendung der in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes anzugeben.

Feld Nr. 53: Bestimmungsstelle (und Land)

Unter Verwendung der in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Codes ist die Zollstelle anzugeben, bei der die Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen sind.

Feld Nr. 54: Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters

Anzugeben sind Ort und Datum, an dem die Zollanmeldung abgegeben wird.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muss die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten neben seinem Namen und Vornamen auf dem bei der Ausfuhrzollstelle (oder gegebenenfalls der Zollstelle der Versendung) verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

B. FÖRMLICHKEITEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

Es kann vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Ausfuhr- und/oder Abgangsstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungsstelle Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen die Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Spediteur vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden. Diese Eintragungen können handschriftlich vorgenommen werden, sofern sie leserlich sind. In diesem Fall sind die Vordrucke mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift auszufüllen.

Die Eintragungen, die nur auf den Exemplaren 4 und 5 erscheinen, beziehen sich auf folgende Fälle:

— Umladungen: auszufüllen ist das Feld Nr. 55.

Feld Nr. 55: Umladungen

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Spediteur auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

Der Beförderer darf eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Kann das Versandverfahren nach Auffassung dieser Behörden ohne weiteres fortgesetzt werden, so versehen diese die Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung mit einem entsprechenden Vermerk, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben.

— Andere Ereignisse: auszufüllen ist das Feld Nr. 56.

Feld Nr. 56: Andere Ereignisse während der Beförderung

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auszufüllen.

Sind Waren auf einen Auflieger verladen worden und wird während der Beförderung lediglich die Zugmaschine ausgetauscht (ohne dass die Waren einer Behandlung unterzogen oder umgeladen werden), so ist in diesem Feld das amtliche Kennzeichen der neuen Zugmaschine einzutragen. Ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden ist in diesem Fall nicht erforderlich.

C. FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR, DAS VERFAHREN DER AKTIVEN VEREDELUNG, DAS VERFAHREN DER VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG, DAS UMWANDLUNGSVERFAHREN, DAS ZOLLAGERVERFAHREN UND DAS VERBRINGEN VON WAREN IN FREIZONEN DES KONTROLLTYPUS II.**Feld Nr. 1: Anmeldung**

Im ersten Unterfeld ist die in Anhang 38 für diesen Zweck vorgesehene Kurzbezeichnung einzutragen.

Im zweiten Unterfeld ist die Art der Anmeldung mit dem für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

Feld Nr. 2: Versender/Ausführer

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des letzten Verkäufers der Waren vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft.

Wenn eine Kennnummer verlangt wird, können die Mitgliedstaaten von der Angabe des Namens und Vornamens bzw. des Firmennamens und der vollständigen Anschrift absehen.

Die Kennnummern setzen sich gemäß den in Anhang 38 festgelegten Kriterien zusammen.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld die Angabe „Verschiedene“ einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Versender/Ausführer beizufügen ist.

Feld Nr. 3: Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke (Vordrucke und Ergänzungsvordrucke). Beispiel: Werden ein Vordruck IM und zwei Vordrucke IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit 1/3, der erste Vordruck IM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck IM/c mit 3/3 zu kennzeichnen.

Feld Nr. 4: Ladelisten

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern).

Feld Nr. 5: Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl (in Ziffern) der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder 31, die ausgefüllt sein müssen.

Feld Nr. 6: Packstücke insgesamt

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern), aus denen die Sendung besteht.

Feld Nr. 7: Bezugsnummer

Bei dieser Angabe handelt es sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus geschäftlichen Gründen gegeben hat. Dabei kann es sich um die sogenannte Unique Consignment Reference Number (UCR) ⁽¹⁾ handeln.

Feld Nr. 8: Empfänger

Anzugeben ist die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Kennnummer. Diese Nummer setzt sich nach den in Anhang 38 festgelegten Kriterien zusammen. Verfügt der Beteiligte nicht über eine solche Nummer, so kann sie ihm für die Zwecke der betreffenden Anmeldung von der Zollverwaltung zugeteilt werden.

Außerdem sind Name und Vorname bzw. Firma und die vollständige Anschrift des Beteiligten anzugeben.

Bei Überführung in das Zolllagerverfahren in einem privaten Lager (Typ C, D oder E) sind Name und Vorname sowie vollständige Anschrift des Einlagerers anzugeben, wenn letzterer nicht der Anmelder ist.

Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in diesem Feld die Angabe „Verschiedene“ einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Empfänger beizufügen ist.

Feld Nr. 12: Angaben zum Wert

In diesem Feld sind Angaben zum Wert zu machen wie die Referenznummer der Bewilligung, aufgrund derer die Zollbehörden von der Vorlage eines Vordrucks DV1 bei jeder Zollanmeldung absehen, oder Angaben zu den Berichtigungen.

Feld Nr. 14: Anmelder/Vertreter

Anzugeben ist die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Kennnummer. Diese Nummer setzt sich nach den in Anhang 38 festgelegten Kriterien zusammen. Verfügt der Beteiligte nicht über eine solche Nummer, so kann sie ihm für die Zwecke der betreffenden Anmeldung von der Zollverwaltung zugeteilt werden.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten.

Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Empfänger um ein und dieselbe Person, so ist „Empfänger“ einzutragen.

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters wird einer der in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes verwendet.

Feld Nr. 15: Versendungsland/Ausfuhrland

In Feld 15a ist unter Verwendung der in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes der Code für das Land anzugeben, von dem aus die Waren ursprünglich in den Einfuhrmitgliedstaat versandt wurden, ohne dass in einem Durchgangsland andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattfanden; andernfalls gilt als Versendungsland/Ausfuhrland das letzte Land, in dem derartige Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattfanden.

Feld Nr. 17: Bestimmungsland

In Feld Nr. 17a ist der in Anhang 38 vorgesehene Gemeinschaftscode anzugeben, der dem im Zeitpunkt der Einfuhr bekannten Mitgliedstaat entspricht, für den die Waren letztendlich bestimmt sind.

In Feld Nr. 17b ist die Region, für die die Waren bestimmt sind, anzugeben.

Feld Nr. 17: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft

Anzugeben ist das Kennzeichen des Beförderungsmittels (bzw. der Beförderungsmittel), auf das (die) die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Bestimmungsförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen werden. Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

⁽¹⁾ Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die „Unique consignment reference number“ für Zollzwecke (30. Juni 2001).

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Feld Nr. 19: Container (Ctr)

Anzugeben ist nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft.

Feld Nr. 20: Lieferbedingungen

Entsprechend der in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes und -gliederung sind hier die Angaben einzutragen, aus denen bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden.

Feld Nr. 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Anzugeben ist die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzten aktiven Beförderungsmittels unter Verwendung des in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Feld Nr. 22: Währung und in Rechnung gestellter Gesamtbetrag

Im ersten Unterfeld dieses Feldes ist nach dem in Anhang 38 zu diesem Zweck vorgesehenen Code die Währung anzugeben, in der die Rechnung ausgestellt ist.

Im zweiten Unterfeld ist der für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellte Betrag einzutragen.

Feld Nr. 23: Umrechnungskurs

Dieses Feld enthält den geltenden Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Mitgliedstaats.

Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Entsprechend der in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscodes und -gliederung sind hier die Angaben einzutragen, aus denen die Art des Geschäfts ersichtlich wird.

Feld Nr. 25: Verkehrsweig an der Grenze

Nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode ist die Art des Verkehrsweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrsweig

Anzugeben ist nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode der bei der Ankunft benutzte Verkehrsweig.

Feld Nr. 29: Eingangszollstelle

Anzugeben ist nach dem in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode die Zollstelle, bei der die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Feld Nr. 30: Warenort

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können.

Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Containernummer(n) — Anzahl und Art

Anzugeben sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — bei unverpackten Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen. Mit Ausnahme der Fälle der Abfertigung von Nichtgemeinschaftswaren zum Zolllagerverfahren des Typs A, B, C, E oder F muss die Handelsbezeichnung so genau sein, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die unmittelbare und richtige Einreihung der Ware möglich ist. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (MwSt, Verbrauchsteuern usw.) verlangten Angaben enthalten. Die Art der Packstücke ist mit dem für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

Wenn Container verwendet werden, müssen in dieses Feld auch deren Kennzeichnungen eingetragen werden.

Feld Nr. 32: Positionsnummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den Vordrucken und Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

Feld Nr. 33: Warennummer

Anzugeben ist die der betreffenden Warenposition entsprechende Codennummer gemäß Anhang 38. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass im rechten Teilfeld eine besondere Verbrauchsteuernomenklatur angegeben wird.

Feld Nr. 34: Code für das Ursprungsland

In Feld Nr. 34a ist der in Anhang 38 vorgesehene Gemeinschaftscode für das Ursprungsland im Sinne des Titels II des Zollkodex anzugeben.

Feld Nr. 35: Rohmasse (Kg)

In diesem Feld ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm, anzugeben. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

Wenn sich eine Anmeldung auf mehrere Warenarten bezieht, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass für die in den Spalten H bis K der Tabelle unter Titel I Buchstabe B aufgeführten Verfahren die Rohmasse in dem ersten Feld Nr. 35 angegeben wird und die übrigen Felder Nr. 35 nicht ausgefüllt werden.

Wenn die Rohmasse mehr als 1 kg beträgt und einen Bruchteil der Maßeinheit (Kg) umfasst, kann wie folgt ab- oder aufgerundet werden:

- von 0,001 bis 0,499: Abrunden auf die niedrigere Einheit (Kg)
- von 0,5 bis 0,999: Aufrunden auf die höhere Einheit (Kg)
- Beträgt die Rohmasse weniger als 1 kg, so sollte sie in der Form „0,xyz“ angegeben werden (Beispiel: Für ein Packstück von 654 Gramm ist „0,654“ einzutragen).

Feld Nr. 36: Präferenz

Dieses Feld enthält Angaben zur zolltariflichen Behandlung der Waren. Wenn seine Verwendung in der Tabelle unter Titel I Abschnitt B vorgesehen ist, so muss es ausgefüllt werden, auch wenn keine Zollpräferenz beantragt wird. Im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind, braucht dieses Feld jedoch nicht ausgefüllt zu werden. Einzutragen ist der für diesen Zweck in Anhang 38 vorgesehene Gemeinschaftscode.

Die Kommission wird regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, eine Liste mit den Kombinationsmöglichkeiten für die in diesem Fall zu verwendenden Codes mit Beispielen und den erforderlichen Erläuterungen veröffentlichen.

Feld Nr. 37: Verfahren

Unter Verwendung der in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes ist das Verfahren anzugeben, zu dem die Waren angemeldet werden.

Feld Nr. 38: Eigenmasse (Kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Feld Nr. 39: Kontingent

Anzugeben ist die laufende Nummer des beantragten Zollkontingents.

Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes sind die Bezugsnummern der im Einfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls verwendeten summarischen Anmeldung oder der etwaigen Vorpapiere anzugeben.

Feld Nr. 41: Besondere Maßeinheit

Gegebenenfalls ist die Menge der betreffenden Position in der Maßeinheit anzugeben, die in der Warennomenklatur vorgesehenen ist.

Feld Nr. 42: Artikelpreis

In diesem Feld ist der Preis anzugeben, der sich auf den betreffenden Artikel bezieht.

Feld Nr. 43: Bewertungsmethode

Unter Verwendung der in Anhang 38 festgelegten Gemeinschaftscodes ist hier die verwendete Bewertungsmethode anzugeben.

Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

Unter Verwendung der in Anhang 38 zu diesem Zweck vorgesehenen Gemeinschaftscodes sind hier die für etwaige spezifische Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die Referenznummern der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen, ggf. auch des Kontrollexemplars T5, einzutragen.

Das Unterfeld „Code B.V.“ (Code Besondere Vermerke) braucht nicht ausgefüllt zu werden.

Wird eine Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle abgegeben, so sind deren Name und vollständige Anschrift anzugeben.

Bei Anmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die es den Beteiligten während der Übergangszeit zur Einführung des Euro ermöglichen, auch die Einheit Euro in ihren Zollanmeldungen zu verwenden, ist in diesem Feld — vorzugsweise in dem Unterfeld in der rechten unteren Ecke — ein Hinweis auf die angewandte Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder Euro) anzubringen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dieser Hinweis nur im Feld 44 für die erste Warenposition der Anmeldung anzugeben ist. In diesem Fall gilt diese Angabe für alle Warenpositionen der Anmeldung.

Dieser Hinweis ist in Form des Iso-alpha 3 Codes für Währungen (ISO 4217) anzubringen.

Feld Nr. 45: Berichtigung

Dieses Feld enthält Angaben zu etwaigen Berichtigungen, wenn mit der Anmeldung kein Vordruck DV1 abgegeben wird. Für die in diesem Feld gegebenenfalls einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, so ist die Währungseinheit des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.

Feld Nr. 46: Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in Feld 44 angegeben ist. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden.

Feld Nr. 47: Abgabenberechnung

Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige). Gegebenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben unter Verwendung des in Anhang 38 hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes zu machen:

- Art der Abgabe (Einfuhrabgaben, Mehrwertsteuer usw.),
- Bemessungsgrundlage,
- anwendbarer Abgabensatz,
- berechneter Abgabebetrag,
- gewählte Zahlungsart (ZA).

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, so ist die Währungseinheit des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Einfuhrformlichkeiten erfüllt werden.

Feld Nr. 48: Zahlungsaufschub

Hier ist gegebenenfalls die Referenznummer der betreffenden Bewilligung anzugeben, wobei unter Zahlungsaufschub in diesem Falle sowohl das System des Zahlungsaufschubs für Zölle als auch das System des Steuerkredits zu verstehen sind.

Feld Nr. 49: Bezeichnung des Lagers

Anzugeben ist die Kennnummer des Lagers gemäß dem für diesen Zweck vorgesehenen Gemeinschaftscodes, dessen Zusammensetzung in Anhang 38 erläutert wird.

Feld Nr. 54: Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters

Anzugeben sind Ort und Datum, an dem die Zollanmeldung abgegeben wird.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muss die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten neben seinem Namen und Vornamen auf dem bei der Einfuhrzollstelle verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

TITEL III

BEMERKUNGEN ZU DEN ERGÄNZUNGSVORDRUCKEN

- A. Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit dem Vordruck IM, EX oder EU (oder gegebenenfalls CO) vorgelegt werden.
- B. Die Bemerkungen in den Titeln I und II gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch:

- ist im ersten Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung „IM/c“, „EX/c“ oder „EU/c“ (oder gegebenenfalls „CO/c“) einzutragen. Eine Kurzbezeichnung in diesem Unterfeld ist nicht erforderlich, wenn:
 - der Vordruck ausschließlich für ein gemeinschaftliches Versandverfahren verwendet wird; in diesem Fall ist im dritten Unterfeld, je nach dem angewandten Versandverfahren, die Kurzbezeichnung „T1 bis“, „T2 bis“, „T2F bis“ oder „T2SMbis“ einzutragen;
 - der Vordruck ausschließlich zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird; in diesem Fall ist im dritten Unterfeld, je nach dem Status der betreffenden Waren, die Kurzbezeichnung „T2L bis“, „T2LF bis“ oder „T2LSMbis“ einzutragen.
- ist die Verwendung des Feldes Nr. 2/8 den Mitgliedstaaten freigestellt; es darf gegebenenfalls nur den Namen und Vornamen und die Kennnummer der betreffenden Person enthalten;
- betrifft der Teil „Zusammenfassung“ im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken IM und IM/c oder EX und EX/c oder EU und EU/c (gegebenenfalls CO und CO/c). Sie braucht daher nur in dem letzten der einem Vordruck IM, EX oder EU (gegebenenfalls CO) beigefügten Vordrucke IM/c, EX/c oder EU/c (gegebenenfalls CO/c) eingetragen zu werden, um den Gesamtbetrag nach Abgabensart aufzuzeigen.

C. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken:

- sind die nicht verwendeten Felder 31 (Packstücke und Warenbezeichnung) so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist;
 - wenn das dritte Unterfeld des Feldes 1 die Kurzbezeichnung „T“ enthält, sind die Felder 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (Kg)“, 38 „Eigenmasse (Kg)“, 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ und 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ der ersten Warenposition der Versandanmeldung durchzustreichen; das erste Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieser Versandanmeldung darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Im ersten Feld 31 der Versandanmeldung ist jeweils die Anzahl der Ergänzungsvordrucke mit der entsprechenden Kurzbezeichnung T1bis, T2bis, T2Fbis oder T2SMbis einzutragen.
-

ANHANG 38

CODES, DIE AUF DEM EINHEITSPAPIER ZU VERWENDEN SIND ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TITEL I

ALLGEMEINES

Dieser Anhang enthält nur die besonderen Basisanforderungen für die Verwendung von Vordrucken in Papierform. Werden die Förmlichkeiten für das Versandverfahren im Wege des elektronischen Datenaustauschs erfüllt, so finden die Anmerkungen in diesem Anhang Anwendung, sofern in Anhang 37a bzw. 37c nichts anderes angegeben ist.

Manchmal werden auch Vorgaben bezüglich der Art und Länge der Angaben gemacht. Die Codes für die Art der Angaben lauten wie folgt:

- a alphabetisch
- n numerisch
- an alphanumerisch.

Die Zahl hinter dem Code zeigt die zulässige Länge der Angaben an. Gehen dieser Längenangabe zwei Punkte voraus, so bedeutet dies, dass keine festgelegene Länge vorgeschrieben ist, und so viele Zeichen wie angegeben verwendet werden können.

TITEL II

CODES

Feld Nr. 1: Anmeldung*Erstes Unterfeld*

Folgende Codes (a2) sind zu verwenden:

EX: im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, mit Ausnahme der EFTA-Länder:

zur Überführung von Waren in eines der in den Spalten A und E der Tabelle in Anhang 37 Titel I Buchstabe B aufgeführten Zollverfahren,

zur Zuweisung einer der in den Spalten C und D der Tabelle in Anhang 37 Titel I Buchstabe B aufgeführten zollrechtlichen Bestimmungen,

zur Versendung von Nichtgemeinschaftswaren im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten.

IM: im Rahmen des Warenverkehrs mit Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, mit Ausnahme der EFTA-Länder:

zur Überführung von Waren in eines der in den Spalten H bis K der Tabelle in Anhang 37 Titel I Buchstabe B aufgeführten Zollverfahren,

um Nichtgemeinschaftswaren im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten in ein Zollverfahren zu überführen.

EU: im Warenverkehr mit EFTA-Ländern:

zur Überführung von Waren in eines der in den Spalten A, E, und H bis K der Tabelle in Anhang 37 Titel I Buchstabe B aufgeführten Zollverfahren,

zur Zuweisung einer der in den Spalten C und D der Tabelle in Anhang 37 Titel I Buchstabe B aufgeführten zollrechtlichen Bestimmungen.

⁽¹⁾ Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe „Ausfuhr“, „Wiederausfuhr“, „Einfuhr“ und „Wiedereinfuhr“ umfassen auch die Versendung, die Wiederversendung, das Verbringen und das Wiederverbringen.

⁽²⁾ Der Ausdruck „EFTA“ bezeichnet in diesem Anhang nicht nur die Mitgliedstaaten der EFTA, sondern ebenso alle anderen Vertragsparteien der Übereinkommen „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ mit Ausnahme der Gemeinschaft.

CO: für Gemeinschaftswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen,

zur Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager oder in eine Freizone,

für Gemeinschaftswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Zweites Unterfeld

Folgende Codes (a1) sind zu verwenden:

A für eine herkömmliche Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 62 Zollkodex)

B für eine unvollständige Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) Zollkodex)

C für eine vereinfachte Zollanmeldung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex)

D für die Abgabe einer herkömmlichen Zollanmeldung (gemäß Code A) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

E für die Abgabe einer unvollständigen Zollanmeldung (gemäß Code B) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

F für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code C) bevor der Anmelder die Waren stellen kann

X für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens

Y für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter C festgelegten vereinfachten Verfahrens

Z für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c) Zollkodex (Anschreibung der Waren in der Buchführung)

Die Codes D, E und F dürfen nur im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 201 Absatz 2 verwendet werden, wenn die Zollbehörden zulassen, dass die Zollanmeldung abgegeben wird, bevor der Anmelder die Waren stellen kann.

Drittes Unterfeld

Folgende Codes (an..5) sind zu verwenden:

T1: Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen.

T2: Waren, die gemäß Artikel 163 oder Artikel 165 des Zollkodex, außer im Falle des Artikels 340c Absatz 2, im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen.

T2F: Waren, die gemäß Artikel 340c Absatz 1 im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen.

T2SM: Waren, die gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt werden.

T: Gemischte Sendungen gemäß Artikel 351. In diesem Fall ist der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung „T“ durchzustreichen.

T2L: Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

T2LF: Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren mit Bestimmung in oder Herkunft aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung findet.

T2LSM: Versandpapier zum Nachweis des Status der Waren mit Bestimmung San Marino gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992.

Feld Nr. 2: Versender/Ausführer

Bei Verwendung von Kennnummern setzt sich der Code wie folgt zusammen:

Bei der Einfuhr: Ländercode (a2); Code UN/EDIFACT 3055 (an..3); Kennnummer des Ausführers (an..13)

Bei der Ausfuhr: Ländercode (a2); Kennnummer des Ausführers (an..16)

Ländercodes: Die gemeinschaftliche alphabetische Codierung der Länder und Gebiete beruht auf der geltenden ISO-Norm alpha 2 (a2), sofern sie mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Rechtsgrundlage für diese Kodifizierung ist die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. L 118 vom 25.5.1995). Eine aktualisierte Liste der Ländercodes wird regelmäßig von der Kommission in Form einer Verordnung veröffentlicht.

UN/EDIFACT 3055: Zur Kodifizierung der in den Feldern 2 und 8 genannten Unternehmer in Drittländern verwenden die Mitgliedstaaten ein von einer Agentur oder sonstigen Einrichtung herausgegebenes und auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis. Die betreffende Agentur wird in dem von den Vereinten Nationen herausgegebenen Verzeichnis der Agenturen, die für das Erstellen derartiger Listen von Wirtschaftsbeteiligten zuständig sind, unter der Rubrik UN/EDIFACT 3055 (Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport) aufgeführt.

Beispiel: „JP1511234567890“ für einen japanischen Ausführer (Ländercode: JP), dem von den japanischen Zollbehörden (Zollstellennummer 151 gemäß dem Datenelementverzeichnis UN/EDIFACT 3055) die Kennnummer 1234567890 zugeteilt wurde.

Feld Nr. 8: Empfänger

Bei Verwendung von Kennnummern setzt sich der Code wie folgt zusammen:

Bei der Einfuhr: Ländercode (a2); Kennnummer des Ausführers (an..16)

Bei der Ausfuhr: Ländercode (a2); Code UN EDIFACT 3055 (an.3); Kennnummer des Einführers (an..13)

Die unter Feld 2 erwähnten Ländercodes sind zu verwenden.

Beispiel: „JP1511234567890“ für einen japanischen Einführer (Ländercode: JP), dem von den japanischen Zollbehörden (Zollstellennummer 151 gemäß dem Datenelementverzeichnis UN/EDIFACT 3055) die Kennnummer 1234567890 zugeteilt wurde.

Feld Nr. 14: Anmelder/Vertreter

a) Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes (n1) vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen:

1. Anmelder
2. Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Zollkodex)
3. Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Zollkodex)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

b) Bei Verwendung von Kennnummern setzt sich der Code wie folgt zusammen: Ländercode (a2); Kennnummer des Anmelders/Vertreters (an..16).

Die unter Feld 2 erwähnten Ländercodes sind zu verwenden.

Feld Nr. 15a: Code für das Versendungsland/Ausfuhrland

Die unter Feld 2 erwähnten Ländercodes sind zu verwenden.

Feld Nr. 17a: Code für das Bestimmungsland

Die unter Feld 2 erwähnten Ländercodes sind zu verwenden.

Feld Nr. 17b: Code für die Bestimmungsregion

Die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Codes sind zu verwenden.

Feld Nr. 18: Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Die unter Feld 2 erwähnten Ländercodes sind zu verwenden.

Feld Nr. 19: Container (Ctr)

Folgende Codes (n1) sind zu verwenden:

0 Nicht in Containern beförderte Waren

1 In Containern beförderte Waren

Feld Nr. 20: Lieferbedingungen

Der nachstehenden Tabelle sind die Codes und Angaben zu entnehmen, die gegebenenfalls in den ersten beiden Unterfeldern dieses Feldes einzutragen sind:

Erstes Teilfeld	Bedeutung	Zweites Teilfeld
Incoterms Code	Incoterms CCI/CEE Genf	Anzugebender Ort
EXW	Ab Werk	vereinbarter Ort
FCA	Franco Spediteur	vereinbarter Ort
FAS	Franco längsseits Schiff	vereinbarter Verladehafen
FOB	Franco Bord	vereinbarter Verladehafen
CFR	Kosten und Fracht (C&F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht (CAF)	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	Fracht, Porto bezahlt bis	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	Fracht, Porto einschließlich Versicherung bezahlt bis	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	Frei Grenze	vereinbarter Ort
DES	Frei „ex ship“	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	Frei Kai	vereinbarter Bestimmungshafen
DDU	Frei unverzollt	vereinbarter Bestimmungsort
DDP	Verzollt	vereinbarter Bestimmungsort
XXX	Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Im dritten Unterfeld können die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben in folgender codierter Form verlangen (n1):

- 1: Ort liegt in dem betreffenden Mitgliedstaat
- 2: Ort liegt in einem anderen Mitgliedstaat
- 3: Andere (Ort liegt außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft)

Feld Nr. 21: Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Die unter Feld 2 erwähnten Ländercodes sind zu verwenden.

Feld Nr. 22: Rechnungswährung

Die Rechnungswährung wird mit dem ISO-Alpha-3-Währungscode (ISO 4217 für die Darstellung von Währungen) angegeben.

Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Nachfolgend werden die zu diesem Zweck zu verwendenden Codes aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten, die diese Angabe fordern, müssen die einziffrigen Codes der Spalte A verwenden, mit Ausnahme gegebenenfalls des Codes 9, und diese Ziffer im linken Teil des Feldes angeben lassen. Sie können gegebenenfalls vorsehen, dass im rechten Teil des Feldes eine zweite Ziffer aus Spalte B angefügt wird.

Spalte A	Spalte B
1. Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7 und 8 zu erfassenden Geschäfte) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	1. Endgültiger Kauf/Verkauf ⁽²⁾ 2. Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4. Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf 5. Finanzierungsleasing (Mietkauf) ⁽³⁾
2. Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfasst wurden ⁽⁴⁾ ; Ersatzlieferungen ohne Entgelt ⁽⁴⁾	1. Rücksendung von Waren 2. Ersatz für zurückgesandte Waren 3. Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
3. Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig).	1. Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 2. Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen 3. Andere Hilfslieferungen (private, nicht öffentliche Organisationen) 4. Sonstige
4. Warensendung zur Lohnveredelung ⁽⁵⁾ oder Reparatur ⁽⁶⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
5. Warensendung nach Lohnveredelung ⁽⁵⁾ oder Reparatur ⁽⁶⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
6. Geschäfte ohne Eigentumsübergang, und zwar Miete, Leihe, Operate Leasing ⁽⁷⁾ sonstige vorübergehende Verwendung ⁽⁸⁾ außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen (Lieferung und Rücksendung)	1. Miete, Leihe, Operate Leasing 2. Sonstige vorübergehende Verwendung
7. Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme (z. B. Airbus)	

Spalte A	Spalte B
8. Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags ⁽⁹⁾	
9. Sonstige Geschäfte	

- (1) Hier werden die meisten Ausfuhren und Einfuhren erfasst, nämlich die Geschäfte, bei denen:
- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
 - eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.
- Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen Einheiten eines Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe oder an/von Verteilungszentren, es sei denn, für diese Warensendungen erfolgt keine Bezahlung oder sonstige Gegenleistung (in diesem Fall wäre das Geschäft unter Code 3 zu erfassen).
- (2) Einschließlich Ersatzlieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Entgelt.
- (3) Einschließlich Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingzahlungen sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasing-Nehmer über. Bei Vertragsende wird der Leasing-Nehmer auch rechtlich Eigentümer.
- (4) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Codes 3 bis 9 der Spalte A registriert wurden, sind unter dem entsprechenden Code zu erfassen.
- (5) Unter den Codes 4 und 5 der Spalte A werden Lohnveredelungsverkehre, unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung, erfasst. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Codes zu erfassen, sondern unter Code 1 der Spalte A.
- (6) Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion. Damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- (7) Operate Leasing: alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Fußnote 3).
- (8) Hier sind alle zur Wiedereinfuhr/Wiederausfuhr ohne Eigentumsübertragung ausgeführten/eingeführten Waren zu erfassen.
- (9) Unter Code 8 der Spalte A sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter Code 1 zu erfassen.

Feld Nr. 25: Verkehrszweig an der Grenze

Zu verwenden sind die folgenden Codes (n1):

Code	Bezeichnung
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Beförderung auf der Straße
4	Beförderung auf dem Luftweg
5	Postsendungen
7	Festinstallierte Transporteinrichtungen
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrszweig

Zu verwenden sind die für Feld Nr. 25 festgelegten Codes.

Feld Nr. 29: Ausgangs-/Eingangszollstelle

Die zu verwendenden sind Codes (an8) setzen sich wie folgt zusammen:

- Die ersten beiden Zeichen (a2) dienen der Kennzeichnung des Landes und entsprechen den in Feld 2 zu verwendenden Ländercodes.

— Die nächsten sechs Zeichen (an6) stehen für die betreffende Zollstelle in diesem Land. Hierfür wird folgende Struktur empfohlen:

Die ersten drei Zeichen (a3) stehen für den UN/LOCODE gefolgt von einer dreistelligen alphanumerischen Unterteilung (an3) für nationale Zwecke. Wenn diese Unterteilung nicht verwendet wird, sollte dies durch „000“ gekennzeichnet werden.

Beispiel: BEBRU000: BE = ISO 3166 für Belgien, BRU = UN/LOCODE für die Stadt Brüssel, 000 für die nicht genutzte Unterteilung.

Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Containernummer(n) — Anzahl und Art

Art der Packstücke

Die folgenden Codes sind zu verwenden.

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 1, August 1994)

VERPACKUNGSCODES

Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI
Beutel, klein	SH
Beutel, Tasche	PO
Beutel, Tüte	BG
Bierkasten	CB
Blech	SM
Bohle	PN
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Brett	BD
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Bund	BH
Bündel	BE

Bündel	TS
Coil (Spule)	CL
Deckelkorb	HR
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Eimer	BJ
Einmachglas	JR
Fass	BA
Fass	BU
Fass	CK
Fass	VA
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Firkin (Fass)	FI
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Flaschenkasten, Flaschengestell	BC
Gasflasche	GB
Glasballon, geschützt	DP
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glaskolben	FL
Glasröhrchen	VI
Handkoffer	SU
Haspel, Spule	RL
Henkelkrug	PH
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Jutesack	JT
Käfig	CG
Kanister	CI
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, zylindrisch	JY

Karton	CT
Kasten	BX
Keg (Fass)	KG
Kiste	CH
Kiste	CS
Koffer	TR
Konservendose	TN
Korb	BK
Korbflasche	WB
Korbflasche, geschützt	CP
Korbflasche, ungeschützt	CO
Krug	JG
Kübel	PL
Kufenbrett	SL
Lattenkiste	CR
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO
Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, flüssig	VL
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1 031 mbar und 15 °C)	VG
Matte	MT
Mehrlagiger Beutel/Tüte	MB
Mehrlagiger Papiersack	MS
Milchkanne	CC
Milchkasten	MC
Netz	NT
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Obststeige	FC
Oxhoft	HG
Päckchen	PA
Packung/Packstück	PK
Paket	PC

Platte	PG
Platten, im Bündel/Bund	PY
Quetschtube	TD
Rahmen	FR
Ring	RG
Rohr	PI
Rohr	TU
Rohre, im Bündel/Bund	PZ
Rohre, im Bündel/Bund	PZ
Rohre, im Bündel/Bund	TZ
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Sack	SA
Sarg	CJ
Schachtel	NS
Schrumpfverpackt	SW
Seekiste	SE
Segeltuch	CZ
Spindel	SD
Spule	BB
Stab	BR
Stab, Stange	RD
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Steige	FD
Steige	SC
Streichholzschachtel	MX
Tafel, Bogen, Platte	ST
Tafeln, Bögen, Platten im Bündel/Bund	SZ

Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Teekiste	TC
Topf	PT
Trog, Tablett, Schale, Mulde	PU
Trommel, Fass	DR
Truhe	CF
Tun	TO
Umschlag	EN
Vakuumverpackt	VP
Verschlag	SK
Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zylinder	CY

Feld Nr. 33: Warennummer

Erstes Unterfeld (8 Ziffern)

Entsprechend den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen.

Wird der Vordruck für ein gemeinschaftliches Versandverfahren verwendet, so ist in dieses Unterfeld mindestens der sechsstellige Code des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren einzutragen. Es ist jedoch nach Maßgabe der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen, wenn eine Gemeinschaftsbestimmung dies vorschreibt.

Zweites Unterfeld (2 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zwei Ziffern betreffend die Anwendung besonderer Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erfüllung der Förmlichkeiten am Bestimmungsort).

Drittes Unterfeld (4 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (erster Zusatzcode).

Viertes Unterfeld (4 Zeichen)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen (zweiter Zusatzcode).

Fünftes Unterfeld (4 Zeichen)

Codes von den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen.

Feld Nr. 34a: Code für das Ursprungsland

Die unter Feld 2 erwähnten Ländercodes sind zu verwenden.

Feld Nr. 34b: Code für die Ursprungs-/Herstellungsregion

Von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Feld Nr. 36: Präferenz

Bei den in diesem Feld einzutragenden Codes handelt es sich um dreistellige Codes bestehend aus einer unter Nummer 1 erläuterten Ziffer und einer unter Nummer 2 erläuterten zweistelligen Zahl.

Folgende Codes sind zu verwenden:

1. Die erste Ziffer des Codes

- 1 zolltarifliche Maßnahme „erga omnes“
- 2 Allgemeines Präferenzsystem (APS)
- 3 andere als die unter Code 2 fallenden Zollpräferenzen
- 4 Keine Abgabenerhebung in Anwendung der von der Gemeinschaft geschlossenen Zollunionsabkommen.

2. Die beiden folgenden Ziffern des Codes

- 00 Keiner der nachstehenden Fälle
- 10 Zollausssetzung
- 15 Zollausssetzung mit besonderer Verwendung
- 18 Zollausssetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
- 19 zeitweilige Aussetzung der Zölle für mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung eingeführte Waren
- 20 Zollkontingent (*)
- 23 Zollkontingent mit besonderer Verwendung (*)
- 25 Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware (*)
- 28 Zollkontingent nach passiver Veredelung (*)
- 40 besondere Verwendung aufgrund des gemeinsamen Zolltarifs
- 50 Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware.

Feld Nr. 37: Verfahren*A. Erstes Unterfeld*

In diesem Feld ist ein vierstelliger Code einzutragen, der aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des angemeldeten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens besteht. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Als vorangegangenes Verfahren gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das beantragte Verfahren übergeführt wurden.

Falls das vorangegangene Verfahren ein Lagerverfahren oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung war oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware nicht vorher zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung übergeführt wurde (aktiver Veredelungsverkehr, passiver Veredelungsverkehr, Umwandlungsverkehr).

Beispiel: Wiederausfuhr von Waren, die zum aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) und danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 (und nicht 3171) (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151).

(*) In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz gilt.

Desgleichen gilt die Überführung von Waren in eines der vorgenannten Nichterhebungsverfahren bei der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden waren, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Verfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Beispiel: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in das Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 (und nicht 6171) (erster Vorgang = vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung = 2100; zweiter Vorgang = Überführung in das Zolllagerverfahren = 7121; dritter Vorgang = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrens codes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel: 4054 = Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zur aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren abgefertigt worden sind.

Liste der Verfahren mit Codes

Je zwei dieser Grundelemente müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu ergeben.

00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).

01 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1) anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.

Beispiel: Drittlandswaren, die in Frankreich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und zu ihrem Bestimmungsort auf den Kanalinseln weiterbefördert werden.

02 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung).

Erläuterung: Aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex.

07 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Dieser Code wird in den Fällen verwendet, in denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, ohne dass die MwSt oder ggf. fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.

Beispiele: Eingeführte Maschinen werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die MwSt wird nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der MwSt aufbewahrt werden.

Eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, aber die MwSt und die Verbrauchsteuern werden nicht entrichtet. Die Waren werden in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der MwSt und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.

10 Endgültige Ausfuhr.

Beispiel: Normale Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein Drittland, aber auch Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie 77/388/EWG (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1) keine Anwendung findet.

- 11 Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) aus Ersatzwaren hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren.
Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex.
Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Gemeinschaft hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden.
- 21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung.
Erläuterung: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 145 bis 160 Zollkodex, siehe auch Code 22.
- 22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 genannten Zwecken.
Beispiel: Gleichzeitige Anwendung der passiven Veredelung und des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse (Verordnung des Rates (EG) Nr. 3036/94).
- 23 Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen, usw.
- 31 Wiederausfuhr
Erläuterung: Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (Nichterhebungsverfahren).
Beispiel: Waren, die zu einem Zolllagerverfahren angemeldet wurden und anschließend zur Ausfuhr angemeldet werden.
- 40 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung.
Beispiel: Drittlandswaren, für die die Zölle und die MwSt entrichtet werden.
- 41 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren).
Beispiel: Aktive Veredelung mit Entrichtung der Zölle und der nationalen Abgaben bei der Einfuhr.
- 42 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat.
Beispiel: Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr unter Inanspruchnahme der Dienste eines steuerlichen Vertreters.
- 43 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten.
Beispiel: Überführung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr während einer besonderen Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten, in der ein besonderes Zollverfahren oder besondere Maßnahmen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dem Rest der Gemeinschaft gelten, wie seinerzeit für ES und PT.
- 45 Überführung von Waren in den zollrechtlich und mehrwertsteuer- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren.
Erläuterung: Befreiung von der MwSt oder von den Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren.
Beispiele: Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die MwSt wird entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer aufbewahrt werden.

Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht können die Waren unter Aussetzung der MwSt aufbewahrt werden.
- 48 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzwaren im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr.
Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 154 Absatz 4 Zollkodex.
- 49 Überführung von Gemeinschaftswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat.

Erläuterung: Einfuhr mit Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren aus Teilen der EU, in denen die Sechste MwSt-Richtlinie keine Anwendung findet. Die Verwendung des Einheitspapiers ist in Artikel 206 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 geregelt.

Beispiele: Waren aus Martinique, die in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Waren aus der Türkei, die in Deutschland in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

51 Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren).

Erläuterung: Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des Zollkodex.

53 Einfuhr zwecks Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.

54 Aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Verfahren der aktiven Veredelung angemeldet (5100). Im Anschluss an die Veredelung wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4054) übergeführt bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

61 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung.

63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit mehrwertsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat.

Beispiel: Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung oder vorübergehender Verwendung, wobei eine etwaige MwSt-Schuld beim steuerlichen Vertreter erhoben wird.

68 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren.

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und in ein Verbrauchsteuerlager übergeführt werden.

71 Überführung in das Zolllagerverfahren.

Erläuterung: Überführung in das Zolllagerverfahren. Hierdurch wird in keiner Weise der gleichzeitigen Überführung in ein Verbrauchsteuer- oder MwSt-Lager vorgegriffen.

76 Überführung in das Zolllagerverfahren oder in eine Freizone von Waren oder Erzeugnissen mit Vorfinanzierung zwecks Ausfuhr in unverändertem Zustand.

Beispiel: Lagerung von zur Ausfuhr bestimmten Waren mit Vorfinanzierung. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5).

77 Überführung in ein Zolllager oder eine Freizone oder ein Freilager mit Vorfinanzierung von Verarbeitungserzeugnissen oder von Erzeugnissen, die nach der Verarbeitung ausgeführt werden sollen.

Beispiel: Lagerung von Verarbeitungserzeugnissen oder von aus Grunderzeugnissen mit Vorfinanzierung hergestellten Waren, die ausgeführt werden sollen. Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5).

78 Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II.

91 Überführung in das Umwandlungsverfahren.

92 Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a).

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Umwandlungsverfahren angemeldet (9100). Im Anschluss an das Umwandlungsverfahren wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4092) übergeführt bzw. einer weiteren Umwandlung unterzogen zu werden (9192).

B. Zweites Unterfeld

1. Wird dieses Feld verwendet, um ein Gemeinschaftsverfahren anzugeben, muss ein aus einem Buchstaben und zwei darauffolgenden alphanumerischen Zeichen bestehender Code verwendet werden, wobei der erste Buchstabe für eine Maßnahmenkategorie gemäß der folgenden Aufschlüsselung steht:

Aktive Veredelung	Axx
Passive Veredelung	Bxx
Zollbefreiungen	Cxx
Vorübergehende Verwendung	Dxx
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Exx
Sonstige	Fxx

Aktive Veredelung (AV)

(Artikel 114 Zollkodex)

Verfahren	Code
Einfuhr	
Waren, die nach vorzeitiger Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus Milch und Milcherzeugnissen in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden	A01
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A02
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind	A03
Waren im AV-Verfahren (nur MwSt-Aussetzung)	A04
Waren im AV-Verfahren (Nichterhebung) (nur MwSt-Aussetzung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind	A05
Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A06
Waren im AV-Verfahren (Zollrückvergütung), die zur Wiederausfuhr auf das europäische Festland bestimmt sind	A07
Waren, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in das AV-Verfahren (Nichterhebung) übergeführt werden	A08
Ausfuhr	
Aus Milch und aus Milcherzeugnissen hergestellte Veredelungserzeugnisse	A51
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren (Nichterhebung) — nur MwSt	A52
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A53

Passive Veredelung (PV)

(Artikel 145 Zollkodex)

Verfahren	Code
Einfuhr	
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen in den Mitgliedstaat, in dem die Abgaben entrichtet wurden	B01
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B02
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B03
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach passiver Veredelung und MwSt-Aussetzung aufgrund einer besonderen Verwendung	B04
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben und Berücksichtigung der Veredelungskosten als Grundlage für die Abgabeberechnung (Artikel 591)	B05
Ausfuhr	
Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren	B51
Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren	B52
Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-MwSt	B53
nur PV-MwSt	B54

Zollbefreiungen

Verordnung (EWG) Nr. 918/83

	Artikel	Code
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Gemeinschaft verlegen	2	C01
Heiratsgut (Aussteuer und Hausrat)	11.1	C02
Heiratsgut (die aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichten Geschenke)	11.2	C03
Erbschaftsgut	16	C04
Zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmter Hausrat	20	C05
Ausstattung, Schulmaterial und andere Gegenstände von Schülern und Studenten	25	C06
Sendungen mit geringem Wert	27	C07
Waren, die als Sendungen von einer Privatperson an eine andere gerichtet werden	29	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden	32	C09
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	38	C10
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; in Anhang I aufgeführte wissenschaftliche Instrumente und Apparate	50	C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; in Anhang II aufgeführte wissenschaftliche Instrumente und Apparate	51	C12
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate (Ersatzteile, Bestandteile, spezifische Zubehörteile)	53	C13
Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden	59a	C14
Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	60	C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut — und Gewebegruppen	61	C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	63a	C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	63c	C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	64	C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren	65	C20
in Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	70	C21
von den Blinden selbst für ihren Eigengebrauch eingeführte Gegenstände nach Anhang IV	71, erster Gedankenstrich	C22
von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführte Gegenstände nach Anhang IV für Blinde	71, zweiter Gedankenstrich	C23
Gegenstände für andere behinderte Personen, die von den Behinderten selbst für ihren Eigengebrauch eingeführt werden	72; 74	C24
Gegenstände für andere behinderte Personen, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden	72; 74	C25
Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren	79	C26
Auszeichnungen und Ehrengaben	86	C27
Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen	87	C28
Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	90	C29

	Artikel	Code
Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	91	C30
Werbedrucke und Werbegegenstände	92	C31
Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren	95	C32
Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	100	C33
Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	107	C34
Werbematerial für den Fremdenverkehr	108	C35
Verschiedene Dokumente und Gegenstände	109	C36
Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	110	C37
Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	111	C38
Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen	112	C39
Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegsoffer	117	C40
Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	118	C41
Befreiung von den Ausfuhrabgaben		
Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland	120	C51
Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel	126	C52

Vorübergehende Verwendung

(Zollkodex und vorliegende Verordnung)

Verfahren	Artikel dieser Verordnung	Code
Paletten	556	D01
Container	557	D02
Beförderungsmittel	558	D03
Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren	563	D04
Betreuungsgut für Seeleute	564	D05
Ausrüstung für Katastropheneinsätze	565	D06
Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial	566	D07
Tiere	567	D08
Waren im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Grenzzone	567	D09
Ton-, Bild oder Datenträger;	568	D10
Werbematerial	568	D11
Berufsausrüstung	569	D12
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	570	D13
Umschließungen, gefüllt	571	D14
Umschließungen, leer	571	D15

Verfahren	Artikel dieser Verordnung	Code
Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	572	D16
Spezialwerkzeuge und -instrumente	572	D17
Waren, die Versuchen unterzogen werden sollen,	573 Buchst. a)	D18
Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden	573 Buchst. b)	D19
Waren, die zur Durchführung von Versuchen bestimmt sind	573 Buchst. c)	D20
Muster	574	D21
Austauschproduktionsmittel	575	D22
Waren, die auf einer öffentlichen Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen	576 Absatz 1	D23
Sendungen zur Ansicht (zwei Monate)	576 Absatz 2	D24
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	576 Absatz 3 Buchst. a)	D25
andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	576 Absatz 3 Buchst. b)	D26
Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung	577	D27
Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	578 Buchst. b)	D28
Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden	578 Buchst. a)	D29
	Zollkodex	Code
Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	142	D51

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verfahren	Code
Einfuhr	
Zugrundelegung von Einheitswerten für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 173 bis 177)	E01
Pauschalwerte bei der Einfuhr (z.B. Verordnung (EWG) Nr. 3223/94)	E02
Ausfuhr	
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine ausfuhrlicenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren)	E51
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E52
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E53
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren)	E61
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E62
in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E63
in kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze nicht berücksichtigt werden	E71

Sonstige

Verfahren	Code
Einfuhr	
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 185 Zollkodex)	F01
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 844 Absatz 1: landwirtschaftliche Erzeugnisse)	F02
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 846 Absatz 2: Ausbesserung oder Instandsetzung)	F03
in die Gemeinschaft zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren (Artikel 187 Zollkodex)	F04
Umwandlungsverfahren, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten (Artikel 552 Absatz 1 Unterabsatz 1)	F11
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse, die von in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangen werden	F21
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangenen Fischereierzeugnissen und sonstigen Meereserzeugnissen an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabriksschiffes hergestellt wurden	F22
Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F31
Waren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F32
Waren in einer Freizone des Kontrolltyps II, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F33
Waren, die im Rahmen des Umwandlungsverfahrens ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in ein Lagerverfahren übergeführt werden	F34
Überführung von für eine Veranstaltung oder den Verkauf bestimmten Waren der vorübergehenden Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei der Betrag der Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen ermittelt wird, die für diese Waren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelten	F41
Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn sie den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden (Artikel 122 Buchstabe a) Zollkodex)	F42
Überführung von AV-Waren in den zollrechtlich freien Verkehr oder Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Ausgleichszinsen (Artikel 519 Absatz 4)	F43
Ausfuhr	
Ausfuhren zu militärischen Zwecken	F51
Bevorratung	F61
Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen	F62
Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 40 bis 43 der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999)	F63
Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager	F64

2. Die ausschließlich für nationale Zwecke vorgesehenen Codes müssen aus einem numerischen Zeichen gefolgt von zwei alphanumerischen Zeichen gemäß der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats bestehen.

Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

In diesem Feld sind alphanumerische Codes der Form an..26 anzugeben.

Jeder Code besteht aus drei verschiedenen Elementen. Die Elemente werden voneinander durch einen Bindestrich (-) getrennt. Das erste Element (a1), für das drei verschiedene Buchstaben vorgesehen sind, dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien. Mit dem zweiten Element der Form an..3, das aus Ziffern oder Buchstaben oder aus einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben bestehen kann, wird die Art des Dokuments bezeichnet. Das dritte Element (an20) dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen näheren Angaben wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer.

1. *Das erste Element (a1):*

Summarische Anmeldung = X

Ursprüngliche Anmeldung = Y

Vorpapier = Z

2. *Das zweite Element (an..3):*

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem „Verzeichnis der Kurzbezeichnung der Dokumente“.

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code „CLE“ für „Datum und Referenznummer der Anschreibung der Waren in der Buchführung“ (Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c) Zollkodex). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

3. *Das dritte Element (an..20):*

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Beispiele:

- Bei dem Vorpapier handelt es sich um ein Versandpapier T1, das von der Bestimmungsstelle unter der Nummer „238544“ registriert worden ist. Der Code lautet daher „Z-821-238544“. („Z“ für Vorpapier, „821“ für das Versandverfahren und „238544“ für die Registriernummer des Dokuments (bzw. MRN für NCTS-Vorgänge).
- Als summarische Anmeldung wird ein Manifest mit der Nummer „2222“ verwendet; hieraus ergibt sich der Code „X-785-2222“. („X“ für die summarische Anmeldung, „785“ für das Manifest und „2222“ für die Kennnummer des Manifests.)
- Die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgte am 14. Februar 2002. Der Code lautet daher: „Y-CLE-20020214-5“ („Y“ als Hinweis auf die ursprüngliche Anmeldung, „CLE“ für die Anschreibung in der Buchführung, die Ziffern „20020214“ für das Datum in der Reihenfolge Jahr (2002), Monat (02) und Tag (14) sowie die (5) als Referenznummer der Anschreibung)

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente

Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271
Proformarechnung	325
Handelsrechnung	380
Frachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konossement	705
Frachtbrief CIM	720
SMGS-Begleitliste	722
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren — gemischte Sendungen (I)	820
Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1)	821
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2)	822
Kontroll exemplar T5	823
Carnet TIR	952

Carnet ATA	955
Referenznummer/Datum der Anschreibung in der Buchführung	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Auskunftsblatt INF8	IF8
Manifest — vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren — Artikel 340c Absatz 1	T2F
T2M	T2M
Sonstige	ZZZ

Wurde das Vorpapier auf der Grundlage des Einheitspapier erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für Feld 1, erstes Unterfeld, vorgesehenen Codes zusammen (IM, EX, CO und EU).

Feld Nr. 43: Bewertungsmethode

Für die Methoden zur Bewertung des Zollwertes der Einfuhrwaren gelten die folgenden Codes:

Code	(maßgeblicher Artikel des Zollkodex)	Methode
1	29 Absatz 1	Transaktionswert eingeführter Waren
2	30 Absatz 2 Buchst. a)	Transaktionswert gleicher Waren
3	30 Absatz 2 Buchst. b)	Transaktionswert gleichartiger Waren
4	30 Absatz 2 Buchst. c)	Deduktive Methode
5	30 Absatz 2 Buchst. d)	Errechneter Wert
6	31	Wert auf der Grundlage der in der Gemeinschaft verfügbaren Daten („Fall-back“-Methode)

Feld Nr. 44: Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

1. Besondere Vermerke

Für besondere Vermerke aus dem Zollbereich ist ein fünfstelliger numerischer Code vorgesehen. Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht, es sei denn, die gemeinschaftlichen Vorschriften sehen vor, dass der Wortlaut durch diesen Code ersetzt wird.

Beispiel: Im Rahmen der Vereinfachungen bei der Ausfuhranmeldung muss auf dem Exemplar Nr. 3 der Vermerk „Vereinfachte Ausfuhr“ angegeben werden. (Artikel 280 Absatz 3). In Feld 44 ist daher folgendes einzutragen: „Vereinfachte Ausfuhr — 30100“.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sehen vor, dass bestimmte besondere Vermerke in anderen Feldern als Feld 44 einzutragen sind. Für die Codierung dieser Vermerke gelten jedoch dieselben Regeln wie für die in Feld 44 vorgesehenen Vermerke. Wenn aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht hervorgeht, in welchen Feldern der besondere Vermerk anzubringen ist, ist er in Feld 44 einzutragen.

Sämtliche besonderen Vermerke der Gemeinschaft sind in einer Liste am Ende dieses Anhangs aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten können besondere einzelstaatliche Vermerke vorsehen, sofern für deren Codierung andere Regeln gelten als für die Codierung der besonderen gemeinschaftlichen Vermerke.

2. Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen

- a) Die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten gemeinschaftlichen oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen alphanumerischen Codes anzugeben, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten.
- b) Was die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten nationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen angeht, so sollten diese in Form eines Codes aus einem numerischen und drei darauffolgenden alphanumerischen Zeichen (z. B. 2123, 34d5, ...) angegeben werden, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Die vier Zeichen des Codes ergeben sich aus der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats.

Feld Nr. 47: Abgabenberechnung

Erste Spalte: Art der Abgaben

- a) Folgende Codes sind zu verwenden:

Zölle auf gewerbliche Waren	A00
Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse	A10
Zusatzzölle	A20
endgültige Antidumpingzölle	A30
vorläufige Antidumpingzölle	A35
Endgültiger Ausgleichszoll	A40
vorläufiger Ausgleichszoll	A45
MwSt	B00
Ausgleichszinsen (MwSt)	B10
Verzugszinsen (MwSt)	B20
Ausfuhrabgaben	C00
Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse	C10
Verzugszinsen	D00
Ausgleichszinsen (z. B. aktive Veredelung)	D10
im Namen anderer Länder erhobene Abgaben	E00

- b) Die ausschließlich für nationale Zwecke vorgesehenen Codes müssen aus einem numerischen Zeichen gefolgt von zwei alphanumerischen Zeichen gemäß der Nomenklatur des jeweiligen Mitgliedstaats bestehen.

Letzte Spalte: Zahlungsart

Die Mitgliedstaaten können die folgenden Codes verwenden:

- A: Barzahlung
- B: Kreditkarte
- C: Scheck
- D: Andere (zum Beispiel Abbuchung vom Konto eines Zollagenten)
- E: Zahlungsaufschub
- F: Zahlungsaufschub für Zölle oder entsprechendes einzelstaatliches Verfahren
- G: Zahlungsaufschub für die Mehrwertsteuer (Artikel 23 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie)
- H: elektronischer Zahlungsverkehr
- J: Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

- K: Verbrauchssteuergutschriften oder -rückzahlungen
M: Hinterlegungen, einschließlich Barhinterlegungen
P: Barhinterlegung auf das Konto eines Zollagenten
R: Bürgschaften
S: Einzelbürgschaft
T: Bürgschaft für Rechnung eines Zollagenten
U: Bürgschaft für Rechnung des Beteiligten (Dauergenehmigung)
V: Bürgschaft für Rechnung des Beteiligten (Einzelgenehmigung)
O: Bürgschaft bei einer Interventionsstelle.

Feld Nr. 49: Bezeichnung des Lagers

Der Code setzt sich wie folgt aus drei Elementen zusammen:

- ein Buchstabe für die Lagerart gemäß den in Artikel 525 vorgesehenen Bezeichnungen (a1). Für andere als in Artikel 525 vorgesehene Lager ist folgendes anzugeben:
 - Y ein anderes Lager als ein Zolllager
 - Z für eine Freizone oder ein Freilager.
- Die vom Mitgliedstaat bei der Erteilung der Bewilligung vergebene Kennnummer (an..14).
- Den für Feld Nr. 2 festgelegten Ländercode für den Mitgliedstaat der Bewilligung (a2).

Feld Nr. 51: Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

Es empfiehlt sich, die unter Feld 29 erwähnten Codes zu verwenden.

Feld Nr. 52: Sicherheit

Angabe der Art der Sicherheitsleistung

Folgende Codes sind zu verwenden:

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 380 Absatz 3 Zollkodex)	0	— Nummer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Gesamtbürgschaft	1	— Nummer der Bürgschaftsbescheinigung — Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung	2	— Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde — Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit	3	
Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln	4	— Nummer des Einzelsicherheitstitels
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Zollkodex)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	8	
Einzelsicherheit gemäß Anhang 47a Punkt 3	9	— Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde — Stelle der Bürgschaftsleistung

Angabe der Länder unter Rubrik „gilt nicht für“:

Die unter Feld 2 erwähnten Ländercodes sind zu verwenden.

Feld Nr. 53: Bestimmungsstelle (und Land)

Es empfiehlt sich, die unter Feld 29 erwähnten Codes zu verwenden.

Besondere Vermerke — Code XXXXX

Kategorie „allgemein“ — Code 0xxxx

Rechtsgrundlage	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Feld	Code
Artikel 497 Absatz 3	Bewilligungsantrag auf der Anmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung	„Vereinfachte Bewilligung“	44	00100
Anhang 37	Mehrere Ausführer, Empfänger oder Vorpapiere	„Verschiedene“	2, 8 und 40	00200
Anhang 37	Anmelder ist zugleich Versender	„Versender“	14	00300
Anhang 37	Anmelder ist zugleich Ausführer	„Ausführer“	14	00400
Anhang 37	Anmelder ist zugleich Empfänger	„Empfänger“	14	00500

Bei der Einfuhr — Code 1xxxx

Artikel	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Feld	Code
2 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1147/2002	Vorübergehende Aussetzung der autonomen Zölle	„Einfuhr mit Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung“	44	10100
549 Absatz 1	Beendigung der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren)	„AV/S-Waren“	44	10200
549 Absatz 2	Beendigung der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) (spezifische handelspolitische Maßnahmen)	„AV/S-Waren, Handelspolitik“	44	10300
550	Beendigung der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren)	„AV/R-Waren“	44	10400
583	Vorübergehende Verwendung	„VV-Waren“	44	10500

Bei der Ausfuhr — Code 3xxxx

Artikel	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Feld	Code
280 Absatz 3	Unvollständige Ausfuhranmeldung	„Vereinfachte Ausfuhr“	44	30100
286 Absatz 4	Anschreibeverfahren	„vereinfachte Ausfuhr“ sowie die Nummer der Bewilligung und die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle	44 des Exemplars Nr. 3	30200

Artikel	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Feld	Code
298	Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der besonderen Verwendung	Artikel 298 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Besondere Verwendung: zur Ausfuhr vorgesehene Waren — Anwendung der landwirtschaftlichen Ausfuhrerstattungen ausgeschlossen	44	30300
793 Absatz 3	Gewünschte Rückgabe des Exemplars Nr. 3	„RET-EXP“	44	30400

ANHANG V

Anhang 74 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. **Milch und Milcherzeugnisse**

Die Verwendung von Ersatzwaren ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Das Gesamtgewicht von Milchtrockenmasse, Milchfett und Milchprotein der Einfuhrwaren darf das jeweilige Gesamtgewicht dieser Inhaltsstoffe in den Ersatzwaren nicht überschreiten. Wo der wirtschaftliche Wert der Einfuhrwaren indessen nur durch ein oder zwei der vorgenannten Inhaltsstoffe bestimmt wird, kann das Gesamtgewicht ausschließlich nach diesem Inhaltsstoff bzw. diesen Inhaltsstoffen berechnet werden. In der Bewilligung sind die Einzelheiten zu regeln, insbesondere für welchen Bezugszeitraum das Gesamtgewicht zu berechnen ist. Der Bezugszeitraum darf vier Monate nicht überschreiten.

Das Gewicht der einschlägigen Inhaltsstoffe der Einfuhrwaren und der Ersatzwaren wird auf den Zollanmeldungen und allen Informationsblättern INF9 oder INF5 angegeben, so dass die Zollbehörden die Äquivalenz auf Grund dieser Angaben prüfen können.

Physische Kontrollen werden für mindestens 5 % der Zollanmeldungen zur Überführung von Einfuhrwaren in das Verfahren sowie der Ausfuhranmeldungen (IM/EX) durchgeführt, und zwar sowohl in Bezug auf die Einfuhrwaren als auch die betreffenden Ersatzwaren.

Physische Kontrollen werden ebenfalls für mindestens 5 % der Anmeldungen zur vorzeitigen Ausfuhr sowie der Anmeldungen zum Verfahren (EX/IM) durchgeführt. Dabei werden sowohl die Ersatzwaren vor ihrer Verwendung zur Herstellung der Veredelungserzeugnisse, als auch die in das Verfahren zu überführenden Einfuhrwaren kontrolliert.

Die physischen Kontrollen umfassen die Überprüfung der Zollanmeldung einschließlich der beigefügten Unterlagen und die Entnahme repräsentativer Proben, die zur Bestimmung der Inhaltsstoffe von einem qualifizierten Labor analysiert werden.

In Mitgliedstaaten, die ein Risikoanalyse-System anwenden, sind niedrigere Probeentnahmesätze zulässig.

Jede physische Kontrolle wird von dem zuständigen Beamten, der die Kontrolle durchgeführt hat, durch einen detaillierten Bericht dokumentiert. Diese Berichte werden in jedem Mitgliedstaat bei den zuständigen Zollbehörden zentralisiert.“

ANHANG VI

ANHANG 75

Liste der Veredelungserzeugnisse, die den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden**(Artikel 548 Absatz 1)**

Bezeichnung der Nebenveredelungserzeugnisse	Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
(1)	(2)
Abfall, Schrott, Rückstände, Verschnitt und Reste	Alle Veredelungsvorgänge